

H H V

1609



№ 588 \*

All. 5 an Ya 5570, 4<sup>o</sup> 4

LB DDKe

in der  
Bibliothek.

vi suspensio jurisdictionis  
Ecclesie.

Contra affectum Maguntina in po Religionis abs unam  
Luffwilt das Exeritium dusseltes nur auz quads das C  
Wiffel hnd nufft auz aignats gosselidit p 177, ist the 1676.  
Jungers von Watsa duss zu Obweynde Wejantles duss  
schuldes Andor anders fairs p 177 duss Obweil. hnd gosselidit  
Wittes auz duss auz duss duss exponit duss. Das die  
Watsa das liberum exercitium religionis fabi 17. jure immedietatis  
et autoceatorias sua. 2. Ex dispositione duss duss duss  
the 1555. 3. Et soll auz duss duss, Vers. duss soll duss  
duss duss  
3. Ex re judicata vi sententia Octave Cor.  
4. Ex prescriptione 20. annorum juri  
silentio et patientia Maguntina transfactore p c. cum dilectis. 8.  
4 religio. duss. c. cum duss 14. 4 privileg. qua duss  
post pacem religiosam facta tanto magis duss duss duss  
Evangelicorum, cum vigore ejus jurisdictionis ecclesia indubie in  
hoc sit concessio. Et tam jure canonico qd civili p. oes. 4. C.  
4 duss 20 vel 25. annor. duss 20. annor. contra Ecclesias  
Romanas inferiores ad id efficax sit, ut ne titulum quidem requirat  
Cum nulla per se in materia tituli ad duss duss duss inter  
hanc duo jura sit differentia. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. d. 3.  
n. 6.

D V P L I C A T

Der Herr Fürst

von Anhalt

C O N T R A

Der Herr Fürst

von Anhalt



M A N D A T I S V B P O E N A D V P L I

aus dem Jahr 1714

aus dem Jahr



16  
 DVPLICAE

Inn Sachen

Des Herrn Churfürsten zu  
 Weintz/ etc. Kleger.

CONTRA

Herrn Rathsmeistern vnd Rath der  
 Stadt Erfurdt Beklagte.



MANDATI SVB POENA DVPLI

Anno Gc. 94. zu Regenspurg bewilligte Türckens  
 steur betreffend.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

MANDATA SVETI ROMANI IMPERATORIS  
Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text on the right page, starting with a decorative initial.

Handwritten text on the right page, starting with a decorative initial.

Handwritten text on the right page, starting with a decorative initial.

Handwritten text on the right page, starting with a decorative initial.

Handwritten text on the right page, starting with a decorative initial.



**Hochwürdiger Fürst / Rom:**  
**Kays: Kayt: Cammerriechter / Gne:**  
**diger Herr.**

**I**n Sachen des Hochwüirdigsten Fürsten vnd Herren / Herrn Wolffgngen / Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meins/22. Wider die Edle / Ehrnehste / Hochgelarte / Achtbare vnd Wolweise Herrn Rhatsmeister vnd Rhath der Stadt Erfurdt präteni Mandati ad poenam dupli. vff die am 22. Tage Martij sängst einkommene vermeinte Replicas gebürliche notturfft mit der Kürke einzuwenden / Nimbe Erfurdischer Syndicus alle das jenige / was seinen günstigen Herrn Principalen in solcher Schrift zu gutem außgelegt / vnd zu dero Vorthail verstanden werden mag / fur gerichtlich bekant hiemit an / Das vbrige mit gemelter contradicktion tam iuris quam facti widersprechend / vnd stillschweigende nichts einreumende.

Es were gleichwol Erfurdischer Syndicus in specie einlge widerlegung anzustellen so hoch nicht von nöden / weil die Replicae viel zu general, vnd darin nichts in specie / wie sich gebürt hette / deducire vnd angegriffen / sondern könte sich Syndicus mit der zuuor angeregten general Contradicktion dawider wol begnügen vnd fettigen lassen / Jedoch damit Gegenanwalde es nicht dafür ansehe / als wann die furbrachte generalita mit sonderbarer beantwortung nicht zu hindertreiben weren / Als wil Erfurdischer Syndicus zur Sachen etwas neher schreiben.

So lesset Erfurdischer Syndicus des Heiligen Reichs Abschiede de Anno 22. 94. zu Regenspurg publicire vff sich selbstem beruhen / vnd ist von demselben gar kein streit / sondern hierüber die Controuersia, Ob der Herr Keger Syndici Herrn Principals in krafft desselben zu Subcollecturen berechtigt vnd befugt sey.

Das nun J Churf. S. dieser vermeinten Subcollectation sich rechtmesig gebrauche / vntersichet Gegen Anwalde mit etlichen angezogenen rebus iudicatis zu behaupten vnd durchzubringen / Als mit den Breiellen / so in den Con: vnd Reconuention sachen am 23. Septembris Anno 22. 78. Item in den zw Mandatsachen inter eosdem am 15. Septembris Anno 22. 85. ergangen.

Nun siset Erfurdischer Syndicus gar nicht / wie die Breiell / so in den verschiedenen Con: vnd Reconuention sachen allhie am Kays: Cammergericht ertheilt / wider Syndici Herrn Principals in dieser Sache / so des Heiligen Reichs Anlage vnd die Churfürstliche Meinskische Subcollectation betrifft / könne angezogen / vnd sinnen als res iudicata opponirt werden / dieweil in solcher Rechtfertigung des Heiligen Reichs besteurung / vnd die Meinskische nachbesteurung ganz vnd gar nicht in lite gestanden / noch darüber die geringste irrung gewesen / Viel mehr aber verlegen diese Breiell / da sie se vff die Steuer vnd

) ( ij

Schakung

Schätzung wollen detorquirt werden / flagendem Herrn Churfürsten zu allen  
 besteuung *in genere*. es werden dann dieselbe Reichs: Landt: oder andere Steuern  
 genandt / den Weg / vnd schliessen J. Churf. S. von allen solchen besteu-  
 rungen gänzlich aus / In betrachtung / das des Heiligen Reichs Abschiedt alleine  
 den Obrigkeiten / so vff ihren Vnterhanen die Besteuerung hergebracht / die  
*subcolectiones* verhängen vnnnd zulassen. Wann nun daneben die Sache  
*primæ conuentionis inter eosdem* etwas tieffer besichtiget wird / ist ohne son-  
 dere mühe daraus zu erlernen / das die Herrn Churfürsten zu Weins vber die  
 Stadt Erfurdt vnd derselben Bürger vnd Einwohner niemals sich der Be-  
 steuerung bis vff das Jahr 1557. (daher sich die erste Mandatsache *ad poenam*  
*dupli* verursacht) angemast / sondern derselben ganz vnd gar mühsig gestan-  
 den / Ja das noch mehr ist / haben Syndici Herrn Principalen von etlich hundert  
 Jahren her die gemeine Steuern / als Schoss / Dätze zc. vff ihren Bürgern  
 vnd Vnterhanen / vnd derselben Güttern in der Stadt Erfurdt alleineruht-  
 lich hergebracht / daran sie auch die Herrn Churfürsten zu Weins niemals ver-  
 hindert / noch zu verhindern sich vnternommen.

Zum fall aber Gegen Anwaldt mit der surgeruckten Con: vnd Reconuention  
 sachen / vnd darin ergangenen Urtheiln dem Herrn Gegenseitn die vniuersal  
*iurisdiction* vnd Obrigkeit vber die Stadt Erfurdt (wie es sich ansehen laß)  
 gerne bemessen wolte / Dennoch dienen solche Urtheil abermal zu diesem  
 Effect J. Churf. S. nichts / Sintemal die *iurisdictionalia* vber vnd in der Stadt  
 Erfurdt alleine in der ersten vnd andern Conuentionsache *hinc inde* angeregt  
 vnd erwogen / Vnd giebt der Buchstab deren darin eröffneter Urtheil zu er-  
 kennen / das Syndici Herrn Principals von der Churfürstlichen Weins-  
 schen Klagen absolutirt vnnnd ledig gesprochen / Seind nun Syndici Herrn  
 Principals absolutirt / so ist vnmöglich / das sie durch dieselbe Urtheil dem  
 Herrn Churfürsten condemnirt worden. *Cum inducta ad unum effectum*  
*non operentur contrarium. Et ex duobus contrarijs, posito uno, necessa-*  
*rio remoueat alud.*

Erfurdischem Syndico wil doch dieses orts bedüncken / das vff der  
 Gegenseiten die sehr angeregte zwo Urtheil ditsen Verstande haben sollen /  
 welche sonst durch den Gegen Anwaldt in anderen Sachen mehrmals an-  
 gedeutet worden / Als wann die ergangene Absolutorie von wegen der vniuersal  
 Weinschen Obrigkeit nicht gefallen / sondern dieselbe einen Weg wie den  
 andern dem Stifft Weins darin vorbehalten / vnd geblieben / welche doch der  
 Natur vnd eigenschafft angelegter Klagen gerade entgegen siehet / vnd keines  
 weges nachzugeben.

Denn ob wol in den zwo ersten Con: vnd Reconuention Urtheiln eines  
 Vorbehalts etlicher Rechte vnd Berechtigkeiten / vnd das den Herrn Klegern  
 die erfolgte *absolutiones* doran vnabbrüchig vnd vnnachteilig sein sollen / gedacht  
 wird / So ist doch in specie kein Recht noch Gerechtigkeit *exprimit* / vnd hat  
 also die gebrauchte *incertitudo* vnd *generalitas* keine *specialia iura* den Herrn Kle-  
 gern anweisen mögen. Zu deme ist bekandten Rechts / *Quod*



Quod reseruatō nihil noui iuris tribuat, sed tantum antiquum, si quod  
 extat, conseruet L. 4. § 1. Quib. mod. pign. uel Hypoth: Solu. Rurr.  
 Cons: 40. n. 7. lib. 1. Crauet. Cons: 29. n. 8. Decian: cons: 12.  
 n. 26. Vol. 2. Menoch: Cons: 319. n. 22. Et reseruatō non repe-  
 riens reseruabile nihil operatur L. Si quis legauerit. Et ibi plenissi-  
 mē las: de Legat: 1. Natta Cons: 636. n. 197. 198. & 199 Imō  
 reseruatō incerta & generalis nec prodest reseruationem facienti, nec  
 aduersario quicquam nocet. Crauet. Cons: 411. n. 37. So lange nun  
 das reseruabile, darauff sich die in den Urtheiln angebeutte reseruaciones in genere  
 ziehen/ in specie nicht außsündig gemacht/ vnd darüber andere Urtheil gleichs,  
 fals in specie ausgesprochen werden / ist vnmöglich ex reseruacione generale  
 in sententijs facta, rem iudicatam in specialibus iuribus zu erzwingen.  
 Da dann die außführung solcher special Gerechtigkeit an dem Stifte Weins  
 noch bevorstehet / Wie dann zu dem ende die reseruatio beschehen / als ist im  
 gegensinn Syndici Herrn Principals ihre habende Gerechtigkeiten vnd  
 defensionen hinwider zu deduciren ebenmässig vnderommen / *Tantum enim  
 operatur oppositum in opposito, quantum propositum in proposito.*  
 Aus welchem weiter folget / daß nicht alleine kein res iudicata aus den Urtheil-  
 len/so in den zwo ersten Con: vñ Reconuention sachen ergangen / off der gegenseiten  
 furzustehen / sondern wofen wegen der gentslichen Weinsischen Oberherr-  
 schafft ober die Stadt Erfurde in der ersten Conuention sache die absolutoria nicht  
 gefallen/wie doch beschehen / were dennoch Syndici Herrn Principals solcher  
 Oberherrschafft wegen ihre gegennotturfft nochmals furzubringen vergönet  
 vnd zugelassen / vnd solchs vmb so viel mehr aus der Ursache / daß sie bis da-  
 her nicht gnugsam gehört worden / inmassen aus den eingebrachten *Exceptionibus*  
 handgreifflich vnd so viel abzunehmen / das Syndici Herrn Principals vñ  
 gleich mehr defensionen vnd Schutzwehren / wider das Stifte Weins patrocini-  
 ren vnd beypflichten/ als in den Con: vñ Reconuention sachen fur; vñ angebrachte  
 sein/ Sonderlich so viel die Reichs Subcollectation betrifft / ist in den Con: vñ  
 Reconuention sachen darüber nichts surtreglich erwühnet / sondern hat man  
 in specie bey dieser Sache auch der Prescription sich zu behelffen / darauff in den  
 Con: vñ Reconuention sachen niemals gedacht worden / andere specialia iura alhie  
 zu geschweigen / vnd thut sich Syndicus deshalben off die *Exceptiones* referiren.

Feller zugleich hierdurch das vnbegründt angeben / Als wann inn  
*Exceptionibus* die *Contenta* des ersten bis auff den 89. Articul in den Con: vñ Re-  
 conuention sachen zuor tractirt vñ erörtert / Dann aus der vergleichung die-  
 ser Articul mit den Actis der Con: vñ Reconuention sachen sich hell vnd lauter be-  
 findet / das nicht alleine die *tractatio diuersa*, sondern auch die *Fundamenta* vñ  
 Rechtsgründen / darauff die *Exceptiones* abgefaß / viel anders beschaffen / vñ  
 das die angeregte erörterung gang vñ gar feil schlegt.

Ebenmässig hat Regen Anwalde sich der zwo Urtheiln / so in besage-  
 ten zwo Mandatsachen am 15. Septembris Anno 28. 85. ergangen / allerdings  
 nicht zu behelffen / die weil wider dieselben innerhalb gebührender zeit *Restitutio in  
 integrum* gebeten / vñ zu dessen erlangung solche *motiuen* vñ Ursachen eingefurt /  
 das die *Restitutio* darauff vberal nicht abzuschlagen.

)( ii)

Wenn

Wann auch schon die beschwene begerte *Clasio* noch zur Zeile nicht er-  
 kant, so ist sie auch noch nicht abgeschlagen / vnd in den *Exceptionibus* ereuget sich  
 lauter, das nicht allein *agendo*, sondern auch *excipiendo* *Syndici* Herrn *Principali*  
 mit der begerten *Restitution* sich haben zu erwehren / Es sein auch die *zwo* erdr-  
 tere *Mandatsachen* vff das jenige / was in den *Con: vnd Reconuentionklagn*  
 aufgefurt / nicht *precise* fundirt, noch die *Brtheil* aus solchen *Sachen* *extruirt*.  
 Denn wenn dem so/weren die *Mandata* nicht *cum*, sondern *sine clausula* e. kent / vnd  
 in dem sie *cum clausula* er kant worden / sein *Syndici* Herrn *Principali* alle weitere  
 vnd vollkommener *auffführung* vnabgestrickt / vnd ohn einigen *abgang* in han-  
 den gelassen.

Was des *Heiligen Reichs* *Matricul* halben / vnd das die *Stadt Erf-*  
*surdt* der in *Anno 12. 21.* vffgerichter vnd in folgenden *Jahren* gebesserter *Ma-*  
*tricul* / als eine *freye Reichsstadt* nicht *einuorleibt* / kan dem Herrn *Gegenheil*  
 widerumb nichts *furtragen* / weil *ex Matricula* alleine eine *presumptiua* &  
*admiricularis probatio* zu nemen / welche *per ueram & legitimam probatio-*  
*nem*, die man *sicht offeriren* thut / leichtlich *ombgestoffe* n wird. *Über* dem ist  
 aus den *Exceptionibus* zu *erschen* / das die *Stadt Erfsurdt* zuvor in des *Heiligen*  
*Reichs* *Anschlag* gewesen / *Et ad probandam quasi possessionem libertatis*  
*sufficit semel & antiquitus quem esse inscriptum, licet in posterioribus*  
*Matriculis nomen eius amplius non reperiatur, quia hoc Imperio fraudi &*  
*nocumento esse non debet, nisi legitime probatum sit cum Caesaris & sta-*  
*tuum uoluntate ex Matricula deletum esse. Gal. lib. I. obs. 21 n. II.*  
 Aus was *Ursachen* auch die *Stadt Erfsurdt* in den *nachfolgenden* *Anschlä-*  
 gen *obergangen* / *deßhalben* *referire* sich *Syndicus* vff den *inhalt* seiner *einges-*  
 brachten *Excepcion* / *Vnd* demnach *von dem 15 21.* bis *auff* das *Jahr 1577.*  
 der *angemassen* *Weinischen* *uniuersal* *Oberherrschafft* halben die *Sachen* mit  
 der *Stadt Erfsurdt* allhie an diesem *Kays: Cammergerichte* *Rechtengig* ge-  
 wesen / mag das *jenige* / was *committendo* uel *omitendo* *inmittels* *furgangen* *Syn-*  
*dici* Herrn *Principali* zu *keinem* *nachteil* *gerichen* / *Wie* auch die *Churfürsten*  
 zu *Wein 12.* als des *Heiligen Reichs* *Ers: Kanzlern 12.* die *Sachen* leichtlich  
 dahin *richten* können / daß die *Stadt Erfsurdt* der *Litispens* zu *vorsang* vnd  
*schaden* der *Matricul* nicht *einuorleibt* worden / *Als* haben *Syndici* Herrn  
*Principali* im *widerspiel* sich *keines* *nachteils* zu *befahren* / das die *aufflösung*  
 der *Stadt Erfsurdt* aus der *Matricul* *von wegen* der *Litispens* *erfolget*.

*Ferner* werd:n *Syndici* Herrn *Principali* *eingebracht* *documenta* *ihres*  
*Alters* halben *vergeblich* *angefochten* / *Die* weil der *Stadt Erfsurdt* *freyheit*  
*von alters her deducirt* vnd *auffgefurt* werden müssen / in welchen *Fällen* denn  
 die *probationes per instrumenta* am *aller* *kräftigsten* *beschehen*. *Nulla enim in anti-*  
*quis melior probatio fieri potest, quam per Instrumenta. Dec: cons: 147.*  
*n. 14. Mandellus cons: 64 n. 22. & 23. Wesenb: cons: 18. n. 38. Et in*  
*antiquis recurrendum est ad memoriales antiquos tanquam ad stipites ueris-*  
*tatis, quo in aeternum permanent. Felin. m. c. cum causa n. 5. Et ibi Bald. n.*  
*3 de probat. Panorm. cons. 64. n. 11. 12. Chassan. cons 15. n. 4. Crauet:*  
*cons. 54. n. 15.*

Wann

Wann auch schon der furgebildeten genßlichen Oberherrschafft halben vff des Stiffts Weins seiten alles richtig vnd vnstreitbar were/ gesalbt doch solches allenthalben aus handen weicher/ dennoch müßte zuuor vnd ehe *partio inungiri* werden könte/ der Stadt Erffurdt ihre gebürende gewisse *Quota* gemache werden/ doran es widerumb mangelt/ Vnd were zumahl nichts vnbillichers/ als wann dem Herrn Klegern frey stehen solte/ seines eigenen willens vnd gefallen die Stadt Erffurdt mit der *Subcollection* zu belegen/ vnd zubeschweren/ beuorab weil solchs in des Heiligen Reichs Abschieden/ vnd sonderlich im letzten de Anno :L. 94. gestraff verboten/ darauff auch E. J. G. se vnd allwege ein wachendes Auge gehabt/ vnd biß daher den Vnterthanen wider ihre Obrigkeit/ wann sie von denselbigen mit vbermässigem Anschlag beschweret/ *Mandata sine clausula* zu abschaffung solcher Beschwer decernirt/ vnd erlent/ Zu dessen erweisung sich Syndicus vff das furneme *Præiudicium* Herrn Leonhardts Abts zu Ebrach zc. wider Herrn Julium Bischoffen zu Würzburg zc. *Mandati sine clausula* referiren thut.

So wirdt Gegen Anwalde nimmer beybringen mögen/ das die *deductio competentis Quota* zuuor jemals vnd sonderlich so richtig/ wie jekmals beschehen/ ans liecht kommen/ viel weniger wirdt er darthun/ daß die *Exceptio competentis* & *legitime Quota* mit Vrtheil aberkant/ In sonderer erwegung/ daß die vorige *Mandata* von wegen des Heiligen Reichs eingewilligter Steuer de Anno zc. 57. vnd 66. Syndici Herrn Principals weiter nichts vffgelegt/ denn ihren gebürenden Antheil daran zu erlegen/ Was aber vnd wie hoch sich der gebürende Antheil erstreckt/ hat bey dem Stifft Weins biß daher keine richtige maß gehabt/ sondern alles *pro arbitrio* zu zeiten diß/ zu zeiten ein anders/ vnd allwege ein vbermässiges gefordert worden/ damit man jeko so hoch gestiegen/ das man auch den dritten theil der ganzen Churfürstlichen Anlage Syndici Herrn Principals vffzusasten kein schew gehabt/ Ja zu besorgen/ da diesem Beschwer nicht aus dem grunde abgeholfen wirdt/ man werde der Stadt Erffurdt endlich die ganze Anlage vffzudringen sich vnterfangen/ darzu es ob G. D. wil/ noch langsam kommen sol/ Was dann zuuor in krafft voriger Mandaten erlegt vnd abgetragen/ dabey hat man nicht alleine der vbermaß halben vnd die selbe *per conditionem indebiti* zu repetiren protestando sich vorsehen/ sondern ist auch die *Restitutio in integrum* wider alles das jenige/ so von wegen solcher Mandatsachen sur vnd nach der Vrtheil *sue per errorem, sine ex alia causa* sich begeben vnd zuge tragen/ gesucht vnd gebeten worden.

Solchem allem nach vnd diweil in den Weinskischen *Replicis* nichts erhebliches *tam in iure quam facto* eingewendet/ auch hinsuro nichts bessers zu erwarten/ So ist Erffurdischen Syndici vnterthenige Dnt vnd Rechtlichs begeren/ seine furgebrachte rechtmessige wolgegründte *Exceptiones ad respondendum* & *probandum* gnedig zu zulaßsen/ vnd sonsten zu erkennen/ wie zu ende dero selben gebeten worden/ Darüber E. J. G. hoch Adelich mildrützlichlich Ampt in vnterthenigkeit bestes stilles anruffend/ zc.

EXTRACT

## EXTRACT PROTOCOLLI

Inn Sachen

Herrn Wolffgangen Ertzbischoffen  
zu Meins/ Churfürsten.

CONTRA

Rhatmeister der Stadt Erfurdt.

Primi Mandati Die Zürckensteuer Anno 12.  
66. zu Augspurg bewilligt/ betreffende.

Martis 16. Octobr. Anno 1599.

Bescheide.

**I**n Sachen Herrn Wolffgangen Ertzbischoffen zu Meins Churfür-  
sten/ Wider Rhatmeister vnd Rhat der Stadt Erfurdt/ Primi Mandati  
die Zürckensteuer Anno 12. 66. zu Augspurg bewilligt/ belangend. Ist L.  
Streiten/ was sich off Supplicationem den 22. Septembr. Anno 12. 89. einkom-  
men in specie zu handeln gebürt zeit 4. Monat pro termino & pro rogatione vñ Ampts  
wegen angezett/ mit dem anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen  
wird/ das als dann die Sach in diesem Puncto vor beschloffen/  
hiemit angenommen sein sol.

pag. 1126.

## EXTRACT PROTOCOLLI

Inn Sachen

Herrn Wolffgangen Ertzbischoffen  
zu Meins.

CONTRA

Rhatmeister der Stadt Erfurdt.

Secundi Mandati Die Zürckensteuer Anno  
12. 66. zu Augspurg bewilligt/ betreffende.

Martis 16. Octobr. Anno 1599.

Bescheide.

**I**n Sachen Herrn Wolffgangen Ertzbischoffen zu Meins/ Churfürsten/  
Wider Rhatmeister vñnd Rhat der Stadt Erfurdt/ Secundi Mandati die  
Zürckensteuer Anno 12. 66. zu Augspurg bewilligt/ belangend/ Ist L.  
Streiten/ was sich off Supplicationem den 22. Septembr. Anno 12. 89. einkomen/  
in specie zu handeln gebürt zeit 4. Monat pro termino & pro rogatione von Ampts we-  
gen angezett/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkomen wird/  
das als dann die Sach in diesem Puncto vor beschloffen/ hie-  
mit angenommen sein sol.



## Regenspurgisch Urtheil.

# In Sachen Herrn

**W**olffaang Erzbischoffen vnd Churfür-  
 sten zu Mainz Klägern / gegen vnd wider Ihrer  
 Churf. Stadt Erfurdt / beklagte / primi Mandati  
 St. Wipperts Kirch vnd das Regulire Kloster doselbst / Denn  
 secundi Mandati vorbietung der Appellation an das Churf. Mein-  
 gisch Hoffgericht belangend. Auch tertij Mandati de restituendo &  
 amplius non ostendendo, Ist erkent / das ermeldte beklagte / vorge-  
 wendter Einred vnuerhindert / allen dreyen obgesagten Man-  
 daten, Ihres Inhalts Respective mit wirklicher restitution des  
 Pfarrhoffs vnd anderer Stück zu angeregter St. Wipperts  
 Kirch gehörig / Inhalt Michael Herzhogs Pfarrers doselbst  
 vbergebener Designation den zehenden Martij Anno der wentigern  
 zahl acht vnd achtzig / wie auch abtretung des Regulir Klo-  
 sters sampt dessen gefellen / dann förderst mit erlassung vnd wi-  
 der herausgebung abgenüigter vrpreden auch genhlicher  
 sicherung deren Personen / so der Appellation vnd ansuchens  
 halb an Mainz angefochten / Etslich mit abfindung vnd ab-  
 trag wegen des einfals / geübten gewalts vnd schäden in Hoch-  
 aimr / Daberst. dter vnd Duttelstedter fluhr vnd gemar-  
 ckung / freuentlicher abhawung des Hochgerichts / Restituirung,  
 erstaltung / bezahlung vnd respectiue relaxirung aller darunter  
 entfuhrter oder verstrickter Leut / Diener / Vieh vnd sarnus /  
 auch auffrichtung eines andern / an statt des abghawenen  
 Gerichts / nochmaln vnd in zeit dreyer Monat ein veltig ge-  
 nügen thuen / Mit dem anhang / wo Sie beklagte von Erfurde  
 dem allem nicht nachkommen werden / das Sie jetzt als dann /  
 vnd dann als jetzt / in die Poen berührten Mandaten, sonderlich  
 dem dritten einvorleibt / htemit condemnirt, ferner Process auch  
 erkent / das Sie hochermeldtem Ihrem Herrn dem Churfür-  
 sten

sien als Klegern die Gerichtskosten darüber auffgelauffen/  
nach Rechtlicher ermessigung zuentrichten vnnnd zu bezahlen  
schuldig sein/ Sonsten lesset man es anderer Puncten halb bey  
mit erkentem / Insinuitem vnd reproducirtem Mandat de non offen-  
dendo verbleiben. Dorauff wo fern der Herr Klegler/wie sich  
gebühret / formlich anruffen wird / se ner ergehen soll / was  
Recht ist.

**J. W. Freymondt:**

*Decretum in Consilio Aul: Im-  
periali 1. Septemb: An*

*no 94*

*An: Hannirwaldt mpp.*



**INSTRV.**

XXXXXXXXXXXX

INSTRUMENTVM INSIN-  
ATAE APPELLATIONIS.

Kathismeister vnd Rath der Stadt  
Erfurdt.

Contra

Herrn Erzbischoffen vnd Churfürsten zu  
Weink/ etc.

**W** dem Namen der  
Heiligen Göttlichen vnd unzertheilten  
Dreyfaltigkeit/ Gott Vaters/ Sohns vnd heili-  
gen Geistes/ Amen/ Kund zuwissen vnd offenbar sey allen vnd

Jeden den diß gegenwärtig offen Instrumentum zulesen oder zuuernemen für-  
kompt / Das in dem Jar als man nach Christi vnsers einigen Heilands Er-  
lösers vnd Seligmachers Geburt Zalt/ fünffzehundert Neunzig Vier / In der  
siebenden Römer Zinßzahl Inditio zu Latein genant/ zu gezeit/ Regier: vnd herr-  
schung des Aller Durchleuchtigsten/ Grohmechtigsten vnd Vnoberwändlich-  
sten Fürsten vnd Herren / Herrn Rudolphi des Andern dieses Namens / Erwel-  
ten Römischen Kaisers / zu allen zeiten Mehrern des Reichs/ In Germanien/ zu  
Hungern/ Böhaim/ Dalmanien/ Croatien vnd Slaunien/ etc. Königs/ Erz-  
herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgundi/ Steir/ Kärndten / Crain vnd  
Württemberg/ Graffens zu Tyroll/ etc. Vnsers Allergnädigsten Herrn / Ihre  
Key. Mayt. Reich/ des Römischen Im zwenzigsten / des Hungarischen im drey-  
vnd zwenzigsten/ vnd des Böhemischen auch im zwenzigsten Jahr.

Vff Dienstag nach Catharinae welcher war der sechs vnd zwanzigste  
Nouembris Alten/ vnd nach Computacion des Neuen Reformirten Calenders  
den sechsten Decembris/ haben die Edle/ Ehrnuesse/ Hochgelarte / Wolachiba-  
re/ Fürsichtige vnd Weise Herren/ Bürgermeister vnd der Rath der Stadt Erf-  
surdt / an mich vntenbenandten Key. offenen Notarium ein versecretirt vnd ver-  
schlossen Schreiben ausgehn vnd præsentiiren lassen/ welches ich empfangen/ er-  
brochen vnd gelesen/ Nachfolgenden Inhaltes.

Vnsere freundliche Dienst zuorn/ Ehregeachtet vnd Wolgelarter gänst-  
ger guter Freund/ Wir mügen euch nicht bergen/ Das vnlängst von Key. Mayt.  
Hoffrath/ auff vngesümm anhalten / des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/  
Herrn Wolffgangen Erzbischoffs vnd Churfürsten zu Weink/ etc. Vnsers  
A ij Onedigsten

Gnedigsten Herren/ein vermeintlich vnd vnrechtfertig decretum in absentia partium publicit worden/diſſ Inhalts wie Ihr aus der Beylage vernemet.

Wann wir vns dann deſſen gar in viel wege zum allerhöchſten beſchweret befunden/auch in der Nachfolg vielmehr beſchwerungen zubefahren / Als ſind wir aus eußerſter Noth gedrungen worden / wieder angemeldt Decret/ des Key. Hoffraths ad Imperatorem ipſum, melius Informandum, & ad omnes Status Sacri Romani Imperij vns zuberuffen vorhabens / zukünfftiger zeit mit des Allmechtigen Hülff die nichtigkeit vnd vnbilligkeit angeregtes Decrets/vnnd darunder vnſer vielfeltige in iure & facto wolbeweiſliche grauamina, wie zu recht genugſam/zu demonſtriren vnd auszuführen.

So vns dann darzu von nöthen ſein wil / die Inſtrumenta appellacionum dem Hochwürdigſten In Gott Fürſten vnnd Herrn/ Herrn Johan Erzbischoffen zu Trier/des Heiligen Römischen Reichs Arelaten Erzbischoffen / etc. So dann auch dem Durchleuchtigſten Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn/ Herrn Friederichen Pfalzgraffen bey Rhein / des heiligen Römischen Reichs Erzbischoffen vnnd Churfürſten / Herzogen Jan Beyern/ etc. beiden Herrn Churfürſten/vnſern Gnedigſten Herrn Inſinuiren vnd vberantworten zulaffen/ darzu wir eines getrewen vnd erfahrenen Notarij dienſt bedürffen/ vnd wir ewerer Perſon wegen gute anweiſung bekommen haben. Als wollen wir ewers zu dem publico Notariatus officio geſchwornen Juraments zum allerfleißigſten vnnd in beſter form der Rechten hiemit zum erſten / andern vnd drittenmal/vnnd also endlich weiln periculum in mora iſt/ euch Requirirt / erfordert vnnd zum fleißigſten gebeten haben/one allen verzug gegenwertige zwey Inſtrumenta zuſamp bey geſügten Miſſiuen deſſen Abſchriſt wir euch auch vberſenden/ Höchſtgedachten vnſern Gnedigſten Churfürſten vnnd Herrn/Trier vnnd Pfalz / vnterſchiedlich/ vnd vnterthenigſt einzuantworten/vnd darauff Irer Churf. G. gnedigſte Reſolution zubitten / auch was darauff in Antwort ſchriſt oder mündlich erfolgen wird/in formam publicorum Inſtrumentorum zubringen / vnnd vns vmbſo gebühr mitzutheilen / Entgegen ſind wir dieſes Aetus halben euch allenthalben bey verpfändung vnſerer Güter / ſchadlos zuhalten/ gegen menniglichen zuuertreten/ vnd widerumb zu jederzeit freundlich zu dienen willig. Geben vnſer G. Erret den ſechſehenden Nouembriſ/ Anno funffſehundert Neunzig vier.

Der Rath zu Erfurdt Uberschriſt.

Dem Ehrngeachten vnd Wolgelarten *Lucæ Caroli*,  
Key, offenem Notario vnſern guten Freund/ etc.

**S** Intemaln dann Ich genanter Notarius / nach verleſung dieſes ſchreibens/vnd vernommener ernſtlicher requiſition Ehrgemelder Stadt Erfurdt/mich meines Ampts erinnere/ Also ich ein ſolches zum beſten vnterthenigſt zuuertreten mich anbietig gemacht / Darneben aber außtrücklich proteſtirt, das ich hierdurch weder wieder die Röm. Key. Mayt. vnſern Allergnedigſten Herrn/nach auch Irer Key. Mayt. Hoffrathen/vnnd höchſtgedachten Churfürſten zu Weins im geringſten nicht gehandelt haben wolte / Derowegen



gen vnd dessen alles zu gebährlicher folg ich mich zu förderst der schier einfallenden Christ Feiertagen halber von Speier den Rhein hmb bis gen Wesel (welches Erierisch) begeben/bey dem Schultheissen, wo Höchstgedachter Churfürst vnd Bischoffe zu Erier am gewissensten/vnnd ob die vollige Cansley zu Coblenz anzutreffen/wie auch ob ich dis orts gnedige audiens erlangen würde / erkündigt/vnnd als ich diese gewisse nachrichtung / Ihre Churf. G. von Nampfauren aus wegen des vorüber gezogenen Niederlendischen Kriegsvolcks / naher Wittlich/derselben winterlager daselbst zuhalten / verruckt / vnnd vnvorntöthen/weiln die Cansley zu Coblenz/mich zu Ihrer Churf. G. Hoffhaltung zu begeben / also ich von Wesel auff Coblenz gezogen / den siebenden des Monats Decembris /zwischen Neun vnnd Zehen Vhren vormittag daselbst ankommen/ Hansen Engeln Heimbergern Gemeinman vnd Wirt zum Ehuren / zu Capellen / vnnd meinern Boten Hansen Stegman Bürgern zu Speier als Zeugen mitgenommen / mich bey dem Cansleymeister Herrn Michael Lauben angezeigt / vnnd Ihn mir zu gnediger Audiens befürderung zu thuen ersucht / hat er mich von Ihme zu dem Aeltesten vnnd Furnehmsten Rath Herrn Licentiat Reckhenn Churf. Erierischen Hoffrichter gewiesen / Zu welchem ich mich alsbalden verfuget / was meines verrichtens vnnd befehl sein möchte entdeckt / vmb Audiens gebeten / er mir gar freundlicher Meinung zur Antwort geben/ das weder der Herr Cansler noch andere Rätke bey der Hand/Darumb Ime so wol bedenclich / als auch nicht gebühren wolte/solche meine Commilision anzunemen / Da es aber ein Hoffgerichts Sach were er fur seine Person vrbietig/mit fernerer Anweisung / weiln sein Gnedigster Churfürst vnnd Herr zu Wittlich / vnnd der mehrer theil Rätke daselbst anzutreffen / wüste vnnd hielte er fur Rathsam /ich mich zu desto besserer Expedition fürderlich dahin verfuget.

Dieweil dann mir dis orts keine fernere Audiens noch einige Insinuation nicht gedeien wollen / Also ich mich von dannen die Musel hinauff bis gen Wittlich begeben/Wittwochen den eilfften Decembris gegen Abend gar spat ankommen / Andern tags den zwölfften eiol dem mich gleich nach den sieben horen vormittag/beyneben nachbenandten Gezeugen/fur das Schloß verfuget / durch den Pfortner bey der Cansley anmelden lassen / darauff gleich alsbalden ein Secretarius zu mir kommen / dem ich mein befehl vnnd warumb ich verhanden / eröffnet / vmb gnedigste Audiens angehalten / hat er ein solches dem Herrn Rätken anzuzeigen / sich so wol gutwillig gemacht / als auch gleich diese Antwort gebracht / es were sein Gnedigster Churfürst vnnd Herr in der Predigt / vnnd weiln es ein harte Kälte vnnd mir in die lengte zuverharren vielleicht beschwerlich / Möchte ich mich wiederumb in die Herberg verfuget / vmb die Neun horen wieder ankommen. Nun habe ich mich dieses ertheilten guten bescheids bedancket / vnnd vmb Neun horen zum andernmal ins Schloß fur die Cansley verfuget / noch maln vmb gnedigste Audiens gebeten / Hat mehr Höchstgedachter Churfürst / weiln Ihre Churf. G. etlicher sachen halber in eigener Person in der Cansley gewesen / ohn gefehrlich vmb halb zehen zu mir heraus fur der Secretarien Stuben gnedigst abgefertigt / den Gestrengen / Edlen / Ehruueste / Hoch vnnd Wolgelarte Gotthardten von Schönberg / Ihrer Churf. G. Brüders Sohn / dann deren Rätke / Doctores Simon vnd Schneider / beyneben dem Cammer Secretario, welche vermeldt vnnd angezeigt / Es hette Ihr Gnedigster Churfürst vnnd Herr / albereit gnedigst verstanden / Ich ratione officii Norariatus wegen der Stade

A iij Erfurde

Ersurdt wider den Herrn Churfürsten vnnnd Bischöffen zu Meins / etc. ein ap-  
 pellation zu Insinuiren, Sintemaln dann Ihre Churf. G. Ihnen gnedigst auff-  
 erlegt vnd befohlen / was mein befehl vnnnd meinung anzuhören / Also möchte ich  
 solches ihuen / darauff ich mich mit gebührender Neuerung gegen Ihrer Churf. G.  
 dieselbige auff mein vnterthenigst ansuchen gnedigste Audiens gnedigst verwil-  
 ligt / zum fördersten vnterthenigst bedanck / vnd den abgefertigten Herrn Räten  
 mein befehl summariter auff nechstfolgende Meinung vnterthenigst angeme-  
 det / vnnnd nemlich welcher gestalt jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichstag von  
 der Römischen Key. Mayt. verordneten Herrn Hofrätchen / sub date den ersten  
 vergangenen Monats Septembris diß schier zu end lauffenden vier vnnnd Neun-  
 zigsten Jahrs / In sachen primi Secundi & Tertij Mandatorum, sich haltend  
 zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Wolffgang / er-  
 wehlichen vnd bestetigten Erzbischoffen zu Meins des heiligen Römischen Reichs  
 durch Germaniam Erbskanzlern vnnnd Churfürsten an einem / So dann den  
 Edlen / Ehrenuesten / Ersamen / Fürsichtigen vnnnd Wolweisen Herrn Bürger-  
 meister vnnnd Rath / wie auch gemeiner Stadt zu Ersurdt am andern theil / ein  
 decret ergangen / publicirt / hernach durch ein Key. Cammergerichts boten daselbst  
 insinuiert, an eslichen orten affigirt, vnnnd Ihnen zuförderst ernstlich aufferlegt  
 worden / solchen Mandaten innerhalb dreym Monaten ab Insinuatione ein  
 wirkliches genügen zuhuen / Dessen sich ermeldter Rath vnnnd Stadt nicht allein  
 zum hefftigsten zubeschweren / sondern auch von solchem Decret zu gebührender  
 Rechtlicher zeit intra decendum, saluo tamen iudicium honore, coram Nota-  
 rio & Testibus an alle Höchstgedachte Key. Mayt. wie auch wenigere nicht an-  
 dere Churfürsten Fürsten vnnnd Stände des heiligen Römischen Reichs aller vnt-  
 erthenigst / vnterthenigst, vnterthenig vnd dienstlich prouocirt vnd appellirt, die  
 grauamina appellationis Instrumentiren lassen / Zwar nicht der Meinung der  
 Röm. Key. Mayt. Unserm Allergnedigsten Herrn / oder Höchstgedachtem  
 Herrn Churfürsten zu Meins zu einigem Despect veracht oder verkleinerung /  
 sondern allein ad melius Informandum & deducendum. Sintemaln dann sol-  
 che Grauamina zu förderst an Höchstgedachten Churfürsten zu Eric / vermög  
 der Reichs gemachten Ordnung gehörig / vnnnd Ehrngemelte Herrn Bürger-  
 meister vnnnd Rath / mich meines Ampts erinnert / vnnnd die vnterthenigst zu insi-  
 nuiren requirit vnnnd gebeten / Also ich mich dessen vrbietig gemacht / Jedoch  
 mit dieser ausgedrückten protestation, ich hiedurch wie oben gemeld / weder wider  
 die Röm. Key. Mayt. nach hochgedachten / wie auch andere Chur / Fürsten vnnnd  
 Stände des heiligen Römischen Reichs / Im geringsten nicht gehandelt / sondern  
 Ihrer Key. Mayt. vnnnd aller anderer deren Hochheit für meine Person aller vnt-  
 erthenigst / vnterthenigst / vnnnd vnterthenig referirt haben wolte / Derowegen  
 Ihnen Herrn abgeordneten Räten / In Namen Ihres gnedigsten Churfürsten  
 vnnnd Herrn / zu gebühlicher folg meines empfangenen befehls / hiemit vnter-  
 thenigst präsentiren vnnnd Insinuiren.

Erstlich das ergangen Decret Copellich / hernach die Instrumentire  
 Appellation cum copijs, mit vnterthenigster bite / diese beide gegen einander zu  
 conferiren, & facta collatione das original zubehalten / das Vidimus mit wie  
 derumb zuzustellen / zu förderst aber ein solches Ihrer Churf. G. zum besten zu re-  
 leriren vnnnd verschaffen / dieselbige diß Allerhöchstgedachter Röm. Key. Mayt.  
 wie auch Höchsterndtem Churfürsten zu Meins förderlich certificirn, wie ich  
 mir

mir denn ganz kein zweiffel machte / Ihre Churf. G. ohne das deren gnedigsten  
zuneigung sein würden / An solchem allem erweisen Ihre Churf. G. ein Werk so  
zu beförderung der Justitien gerichte / vnnnd würden Bürgermeister vnnnd Rath  
wie auch gemeine Stadt Erfurd ein solches vmb dieselbige vnterthenigst verdie-  
nen / Derenwegen sie sich dann Ihrer Churf. G. zu gnaden vnterthenigst befeh-  
len / darauff deren gnedigsten wilsfährigsten resolution vnterthenigst erwarten /  
vnnnd diese insinuation von mir zu keiner vngnade zuwermercken vnterthenigst bit-  
ten thete.

Auff solches die abgeordnete mir zur Antwort geben / diemell sie vernome-  
men / das mein insinuation eine vrtheil vnnnd darüber gethane vnnnd auffgerichte  
Appellation zwischen dem Churfürsten zu Meins vnnnd der Stadt Erfurd an-  
treffe / ein solches aber ein wichtige Sach / Also wolten sie des vrtheils hiemit be-  
gri haben / alles damit das Jenige Ihrem Gnedigsten Churfürsten vnnnd Herrn  
fideliter vnterthenigst referiren vnnnd anbringen / Zweifels ohne Ihre Churf.  
G. mir gnedigste resolutionem gnedigst würde wiederfahren lassen / damit dann  
das desto besser geschehen möchte / Ich Ihnen Copias des ergangenen Decrets  
zugefelt / zugleich auch das Instrumentum appellacionis cum copiis vbergeben /  
sie aber dasselb nicht annemen wöllten / sondern stracks wieder in die Rathstuben  
gangen / mich bis schier vmb halb zwölff Vhren auffgehalten / endlichen wieder  
heraus kommen / D. Simon zur resolution angezeigt.

Es hette Ihr Gnedigster Churfürst vnnnd Herr gnedigst vernommen /  
welcher gestalt zu Regenspurg Jüngst gehaltenen vnnnd verschieenen Reichstag  
zwischen dem Churfürsten vnnnd Bischöffen zu Meins / vnnnd der Stadt Erfurd  
ein Vrtheil ergangen / dauon als à malo informato ad melius informandum, er-  
meldte Stadt an die Römische Key. Mayt. vnnnd andere Stände des heiligen  
Römischen Reichs appellirt vnnnd prouocirt, Nun keme Ihrer Churf. G. ganz  
frembd fur / solche Appellation an dieselbige deuoluit. wie auch beschwerd wer-  
den wolte / da doch Ihre Churf. G. darmit als einem vnformlichen Processus Im-  
geringsten nichts zu schaffen / Sientemaln dann dieselbige sich gegen der Röm.  
Key. Mayt. alles gehorsams erkennen / vnnnd deren vnuerantwortlich / wieder die  
etwas furgehen zu lassen / Also gedachten Ihre Churf. G. sich dieser Appellation  
mit nichten zobeladen / sondern möchte ich dieselbige wie auch das Vrtheil nun-  
mehr wieder mit mir nemen / Mit begeren / ich der Notarius wolte solches meinent  
Protocollo auch einuerleben / hingegen ich angezeigt / Ich mich einer solchen ab-  
schlägigen resolution keines wegs versehen / sondern wolte mich nochmal vnter-  
thenigst getrost / wie auch zum vnterthenigsten vnnnd fleisigsten gebeten haben /  
meinen angezeigten vrsachen wegen wolermeldtes Raths zu Erfurd als hoch  
vnnnd viel beschwerter Appellanten gnedigsten raum zugeben / heuorab weiln dis  
kein vngewöhnliche / sondern ein solche Sach / deren sich die Reichs Stände bil-  
lich anzunemen / weder wieder die Röm. Key. Mayt. noch andere allein darumb  
furgenommen / darmit dieselbige wie auch andere Stände besser als zuuor besche-  
hen / aller vnterthenigst / vnterthenigst / vnterthenig vnnnd dienst freundlich berich-  
tet vnnnd informirt werden möchten / Mit fernern vermelden / da dis nicht be-  
schehen solte / würden sich Bürgermeister vnnnd Rath super denegata iustitia be-  
klagen / vnangesehen aber ich vnnnd das hiebuor mit der Stadt Nach dergleichen  
Processus furgangen / furgewandt / nochmal vmb annemung vnterthenigst gebe-  
ten /

ten / Seind Jedoch die Râthe mit abschlaglicher Antwort von mir gangen / ich  
 darüber / da ich auff solches wieder verhoffen beschehen verweigern / mein Ampt  
 thun wârde / zu keiner Dignad zuermercken gebeten / Also das Instrumentum  
 Appellationis in originali heraus von der Cansley auff ein Fenster sitz gelegt /  
 dauon gangen / Hieben sind als glaubhaffte Zeugen zugegen gewesen / die Ehrn-  
 haffte Jurnehme Peter Christ / Bürger vnnnd Gaitegeber zu Wittlich zum Brn /  
 obgemeld Hans Stegman Bürger zu Speir / vber das alles noch weiter für de-  
 ren Cansley gestanden / drey Erierische Vnterthanen vnnnd Gemeinsleut zu  
 Brem / mit Namen Kretsch Johann / Christen Johann / vnnnd Zeugen Peter /  
 welche wie auch die Zeugen dessen alles sonderlich meiner Profession ich durch  
 diese Insinuation weder wieder Römische Keyserliche Mayestat mein Allergne-  
 digisten Herrn / noch einigen Stand des Reichs / gehandelt haben wolte / der war-  
 heit zu seur eingedenck zusein / von Amptswegen erinnert / zur Herberg mich ver-  
 fügt / auff meine Reif gerüstet / ein Morgen suppen eingenommen / Vnd als mein  
 Pferd allbereit fertig gewesen / den Wirt bezalen / von dannen reitten wollen / Ist  
 vnuersehens ein Cansley Schreiber in die Stuben kommen / mir das Instru-  
 ment auff den Tisch geworffen / Mit vermelden / was die Cansley damit zu thun /  
 sollte es wieder mit mir nemen / Ich darauff geantwort / das gebühete mir nicht /  
 Ihme dasselb wieder dargeworffen / er aus der Stuben gewichen / ich auff mein  
 Pferd gefessen / dauon geritten / also das Instrumentum liegen blieben / Biewol  
 nun sich der Wirt gegen meinem Boten vernemen lassen / er wolte es wieder zur  
 Cansley schicken / habe ich Jedoch ob solches beschehen / in der eil nicht erfahren  
 mögen / welches alles obgemeldte drey Gemeinsmänner von Brem gesehen vnd  
 gehört / Derowegen ich sie auch dessen alles zugedencken erinnere.

Ferners habe ich vntenbenandter Notarius auff vorehrgemeltes eines  
 Ersamen / Juristischen / Wolweisen Raths der Stadt Erfurd / vorgeführtes  
 schriftliches requiriren er suchen vnnnd bitten / mich den 22. obbenandtes Mo-  
 nats Decembris diß zu end laufsenden vier vnnnd Neunzigsten Jars / von Speir  
 aus nachher Heideberg verfügt / vnnnd weiln ich wegen des mit eif gehenden Re-  
 nis / etlich stund an dem fahr gehindert / bin Ich erst gegen abende dasselbst ankun-  
 men / folgend drey vnnnd zwanzigsten mich beyneben den darzu Insonderheit er-  
 betenen Herrn Zeugen / in die Cansley verfügt / mein anbefohlene Commisio  
 vermitteln / dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn / Herrn  
 Friederichen Pfalzgraffen bey Rhein / des heiligen Römischen Reichs Ertruch-  
 fessen vnnnd Churfürsten / Herzogen In Bayern / etc. Meinem Gnedigsten Herrn /  
 vorgeführte grauamina appellationis ebenmesig vnterthenigst Insinuira wol-  
 len / Sind aber Ihre Churf. G. verreiſset / vnnnd zum Neuen Schloß auff einem  
 Luß Fuchs Jagen gewesen / ich mich also durch deren Cansley Lehen Probst  
 vnnnd Registratorm / Herrn Georgen Königen / bey den anwesenden hinderlassen  
 Herrn Vice Canslern D. Ludwig Sulman vnnnd andern Râthen vnterthe-  
 nig anmelden / omb gnedige audiens anhalten lassen / darauff ich beyneben den ge-  
 zeugen in eine sondere Stuben bescheiden / daselbstn wir auff ein halbe stundt ge-  
 wartet / endlich Herr Christoff Ludwig Stoll / Hoffgerichtes Secretarius zu uns  
 abgefertiget / Welcher In namen ehrgemeldter Herren Râthe begeret / mein be-  
 felch zuerrichten / dem ich alsbalben mit nothdürftiger eigentlicher anzeigung der  
 ganken Sachen beschaffenheit / so wol das von dem Key. Hoffrâthen ergangen  
 vnnnd publicirt decret Copeylich / als auch die angemeldte grauamina appella-  
 nis in

in originali cu  
 von Herrn Râthen  
 eine das Origin  
 wieder folgen / Herr  
 haffen Churfürsten  
 stantufft andigst  
 gelationem n  
 dies gutwillig ange  
 kann weil diese An  
 vordere Churf.  
 die Ihre Gnedigst  
 haffen / vnnnd sich ge  
 entigst zugehang  
 vffern / nach den  
 wieder vntertheni  
 Antwort erfolgt  
 was zufriedest ab  
 und das ich hierdur  
 Churfürsten zu Reir  
 die Râthen Reich  
 machy wie oben  
 sich vnterthenigst  
 vnterthenigst die  
 und achten Indictio  
 Comites nach ac  
 vnterthenig obgemel  
 tliche welche mir als  
 vnterthenig appella  
 tionen mit vnter Chur  
 furch / welchen ich m  
 vnterthenig

Wissen / da  
 vnterthenig zu Speir  
 Erfurd / ein  
 male informa  
 Reichs Stände / so  
 vnterthenig Erzbis  
 chofen Râthst  
 vnterthenig Herren  
 vnterthenig vnd zu  
 vnterthenig dato gebühr  
 vnterthenig vnterthenig  
 vnterthenig decretis  
 vnterthenig vnterthenig  
 vnterthenig vnterthenig



nis in originali cum copijs vnterthenig Inlinuirt, Mit vntertheniger bitte / beides den Herrn Rätthen zu präzenciren, gegeneinander zu conferiren, & facta collatione das Original bey der Cansley zu behalten / die Vidimirte Copey aber hinwieder folgen / Ferners diese meine Inlinuation, Höchstgedachtem meinem Gnedigsten Churfürsten vnnnd Herrn / vnterthenigst anmelden / vnnnd die erheischende Noturfft gnedigst darauff zuuerfügen / vnterthenigst bitten / mir des wegen gnedigste resolutionem wiederfahren zulassen / hat er Herr Hoffgerichts Secretarius alles gutwillig angenommen / den Herrn Rätthen vberlieffert / vnnnd mir vber ein kleine weil diese Antwort ertheilt / Es hetten der Herr Vice Cansler vnnnd andere verordnete Churf. hohe Rätthe die Sachen verlesen vnnnd erwogen / Sintemaln aber Ihr Gnedigster Churfürst vnnnd Herrn (wie ich wuste) dismaln nicht anheimisch / vnnnd sich gebühren wolte, ein solches an Ihre Churf. G. zu förderst vnterthenigst zugelangen / also möchte ich mich wiederumb zu Haus nacher Speyr verfügen / nach den Feier auffz lengst in acht oder zehen Tagen / bey der Cansley hinwieder vnterthenig anmelden / solte vnd würde mir verhoffentlich ein gnedigste gute Antwort erfolgen / Dessen ich auch gegen dem Herrn Hoffgerichts Secretario. zusörderst aber den Herrn Rätthen vnterthenig vnnnd dienstlich bedankt / vnnnd das ich hierdurch weder wieder die Römische Key. Mayt. noch den Herrn Churfürsten zu Meins / noch andere Churfürsten / Fürsten vnnnd Stände des heiligen Römischen Reichs im geringsten nichts gehandelt haben wolte / meiner notturfft nach / wie oben auch beschehen zum herrlichsten bedingt / Vnd weiln man mich hinwieder zu kommen bescheiden / ich mich Freitags den dritten Monats tag Januarij dieses Gott lob glücklich angehenden Fünff vnnnd Neunkhigsten Jahrs vnnnd achten Indiction gegen Abendt hinwieder gen Heydelberg vnnnd folgenden Sambstages nach acht Dhren / beyneben nachbenandten gezeugen / zur Cansley verfüge / bey obgemeldem Hoffgerichts Secretario vmb gnedigste resolution ange sucht / welcher mir alsbalde das sein Gnedigster Churfürst vnd Herr / meine Inlinuirt Appellation. gnedigst auff vnd angenommen / zur Antwort gebracht / vnd dessen ein vnter Churf. Pfalz auffgedruckten Secret verfertigten schein mitgetheilt / welchen ich mit gebührlicher Danck sagung vnd erstattung der Cansley laboren, vnterthenig angenommen.

Nachfolgenden Inhalts.

**B**wissen / das Zeiger diß Lucas Caroli Notarius vnd Inwohner zu Speyr / von wegen eines Ersamen Raths vnnnd gemeiner Stade Erfurdt / ein originale Instrumentum Appellationis à Cæſaria Maestate male informata ad melius informandam, vnnnd gesambte des heiligen Reichs Stände / so auff anhalten des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolfgangens Erzbischoffen zu Meins vnd Churfürsten / wieder sie auff Jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg / an der Römischen Key. Mayt. vnser Altergnedigsten Herrn Hoff / am ersten Septembris publicirt / vnd lessten desselben Inlinuirt, vnd zu Erfurdt öffentlich agitirt worden / bey Churfürstlicher Cansley heut dato gebührlichen Ingeben / vnd vberreichthat / Derowegen dann demselben / vmb angeregter beschehener Inlinuation Instrumenti appellationis, vnd beygelegten decretis willen / auff sein vntertheniges anlangen gegenwürtigen schein vnnnd erkund vnter Höchstgedachter Churf. Pfalz zu end auffgedruckten Secret mitgetheilt worden / So geben zu Heydelberg Montags den drey vnnnd zwanzigsten Mo

sten Monats Tag Decembris Anno neunzig Vier/ Stylo Calendarij antiquo.

Geschehen ist solches in mit vnd beysein / der Ehrnhafften vnnnd Furge-  
achten Herren Bartholomei Holzkappfels Teutschmeisterischen Kellers Im  
Teutschen Haus/ vnnnd Hans Georg Ehnigers/ Gastgeben in der Herberg zur  
Dauben / beider Bürger zu Heydelberg / als Zeugen hierzu sonderlich requirirt  
erfordert vnd gebeten/ Alles obgeschriben In Jahren Indictionen, Monat/ Tag  
Stunden/ orten vnd Key, Regierung/ wie oben in specie eigent vnd vnterschied-  
lich vermeldet ist.

Vnd wann Ich Lucas Caroli von Hammelburg des Lands zu Fran-  
cken aus der Röm. Key. Mayt. macht vnd gewalt offener adprobirter Notari-  
us geschwornen Raths vnd Gerichts Procurator vnd Einwohner zu Speyr/ bey-  
neben ob vnterschiedlichen gemelden glaubhafften Gezeugen/ bey allem diesem so  
oben inserirt selbst Persöhnlich zugegen gewesen/ verricht/ also geschehen gesehen  
vnnnd gehört / Hierumb ich solches auff beschehene bitt der Edlen/ Ehrnuessen/  
Hochgelarten/ Fursichtigen vnd Wolweisen Bürgermeister vnd Rath vielbemel-  
der Stadt Erfurdt / Meiner großgünstigen Herrn nicht allein fideliter ad no-  
tam genommen/ protocollirt. sondern auch in diese extension gebracht / ander  
meiner geschestten halber aber in funffthalben Blettern vnnnd zehen Linien Libells  
weis / durch meinen Ingrossisten einen / mit fleiß ingrossirt lassen/ mit meinem  
Zauff vnd Zunamen vnterscrieben/ mein gewöhnlich perpetuirt signet auffge-  
druckt / vnd mein Insiegel mit einer schwarz vnnnd weissen Prefschnur durchzo-  
gen angehengt/ besetzt / Zu mehrer getzugniss ex officio sonderlich requirirt  
vnd erfordert.



Im

# **W** Namen der heiligen vntheilbaren Dreyfaltigkeit / **W**dt Vaters / **W**dt Sons vnd **W**dt heiligen Geistes / Amen.

gen hiermit kund offenbar vnd zu wissen / das Im Jahre als man zählte nach der Geburt vnd Menschwerdunge vnser einigen Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi Ein tausent fünf hundert vier vnd neunzig / In der siebenden Römer Zuiszahl zu Latein Indictio genant / bey Regierunge vnd Herrschunge des Aller durchleuchtigsten / Grosmechtigsten vnd Vnberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudolphi des andern dieses Namens erwehltten Römischen Keyser zu allen zeiten / Mehrern des Reichs / In Germanien / zu Hungern / Böhheim / Dalmatien / Croatien / vnd Schlawonien Königs / Erzhertogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundi / Steyer / Kerndten / Crain vnd Württemberg / Graffen zu Tyroll / etc. vnser Allergnedigsten Herrn / Jerr Röm. Key. May. Regierunge vnd Reiche / des Römischen vnd Böhemischen Im zwanzigsten vnd des Hungarischen Im drey vnd zwanzigsten Jare / am zwanzigsten Decembris stylo veteri zwischen neun vnd zehen Uhren vor Mittage zu Erffurdt / auff dem Rathhause in der gemalten Stuben / wie Sie genennet wird / vor mir Jacobo Dergern Notario publico Bürgern do selbst / vnd denen Erbarn vnd Wolgeachten Georgen Müllern / vnd Hansen Weidenhann auch Bürgern zu Erffurdt requiriten Zeugen selbst Persönlich gegenwertig erschienen seind / die Edle / Ehrnuette / Hochweise vnd Hochgelarte Herr Rudolff Sieglter der Elter / Rathhaußmeister / vnd Herr Balthin Mensing / Bierherr / beide dieser zeit regierende Obersten / vnd Herr Abraham Fabri / beider Rechten Doctor vnd Syndicus / vnd dem Ehrnuetten vnd Wolgelarten Herrn Bartholomæo Zeppero / iurium professori zu Erffurd / so damals in gedechter Stuben auff dem Rathhause auch zur Stelle gewesen / In meiner vnd der Zeugen gegenwart zuerkennen geben / welcher massen E. E. Hw. Raths zu Erffurdt hohe notturfft erheischen thete / ein Appellation instrumente sampt einer vom Herrn Administratorm der Chur Sachssen vnd Brandenburg erlangten Vorschriften zu Praga bey Römischer Key. May. vnser Allergnedigsten Herrn / vnd des heiligen Reichs verordenen Herrn Vice cancellario gebührender massen insinuirn zulassen.

Wolten derowegen Inen genanten Herrn Bartholomæum Zepperum flaisig gebeten haben / neben mir dem Notario vnd Georgen Müllern vns nach Praga zuverfügen / vnd begerte Insinuation zuverrichten.

Ebenem massen / Sie wolermelte Herren Obersten den auch solcher presentation zu Praga beizuwohnen / wie vnd welcher gestalt dieselbe zu werde gerichtet würde / zu protocolliren / vnd folgends zu instrumentiren / mich Notarium requiriten / auch dorauß mir das gefertigte Instrumentum Appellationis zuverlesen / So wol die versiegelte Vorschrift zu recognosciren vbergeben theten / War demnach das offsigemelte Appellation instrument dieses nachfolgenden wortlichen Inhalts.

Im Namen der heiligen vntheilbaren Dreyfaltigkeit / einiger vnd ewiger Gottheit / Amen. Kund vnd zuwissen sey menniglichen / denen diß offen instrument zu sehen oder zuverlesen vorkömpt / Das im Jare als man zählte nach Christi

**W** ij **ff** vn

alendarij antiq  
affien vnd  
schen Kallera  
in der Habent  
vnderlich resp  
nen. Monat /  
nt vnd vnter



ff



In vnsers einigen Erlösers vnd Seligmacher geburt funffzehnen hundert vier vnd  
 neunzig in der siebenden Römer Inszal Indictio zu latein genant/bey herrschun-  
 ge vnd regierung des Allerdurchleuchtigsten vnd Grosmechtigsten Fürsten vnd  
 Herrn/Herrn Rudolphi des andern dieses Namens/erwehlichen Römischen Key-  
 sers zu allen zeiten mehrern des Reichs/in Germanien / zu Hungern/Döhlein/  
 Dalmarien/Croatien vnd Schlawonien Könige/Ershertoggen zu Oesterreich/  
 Hersoggen zu Burgundi/Steier/Kernden/Crain vnd Württemberg/Graffen zu  
 Enroll/etc. vnsers Allergnedigsten Herrn/Ihrer Key. Mayt. Reiche des Röm-  
 schen im neunzehenden/des Hungerschen im drey vnd zwanzigsten vnd des Böh-  
 hemischen im zwanzigsten Jare/am diensttag nach Francisci war der achte tag des  
 Monats Octobris kylo veteri. zwischen 10. vnd 11. vhren vormittage/zu Erf-  
 furdt auffm Rathhaus/in der gewöhnlichen handlungs stuben/die Ehrnuessen vnd  
 Hochweisen Herr Rudolf Ziegler der Elter / Rathmeister/vnd Herr Valentin  
 Meinsing/Dierherr/beide dieser zeit regierende Obersten/vor mir zu ende benan-  
 tem Notario vndd hierzu sonderlich requirirten glaubwürdigen gezeugen persön-  
 lich erschienen seind / vnd durch den auch Ehrnuessen vnd Hochgelarten Herrn  
 Abraham Fabri der Rechten Doctora vnd Syndicum anbringen lassen / Dem-  
 nach auff jüngst gehaltenem Reichstage zu Regenspurg an Röm. Key. Mayt. hofse  
 zwischen dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meins/vnserm gnedigsten Herrn  
 So denn E. E. Rath vnd gemeiner Stadt Erfurdt/ein Decret den 1. Septemb.  
 jüngst hin publicirt. vnd den lezten euidem allhier allen fünf Räten, durch et-  
 nen Cammergerichtsboten inslauiert. auch an dreyen unterschiedlichen orten of-  
 fentlich affigirt worden/dardurch sich denn E. E. Rath vnd gemeine Stadt vñer  
 hand vrsachen halber zum höchsten beschwert befunde/als wolten sie im namen  
 vnd von wegen wolgedachten Raths/vnd gemeiner Stadt an Röm. Key. Mayt.  
 vnsern Allergnedigsten Herrn/vndd andere des heiligen Reichs Stände/Inner-  
 halb zugelassener frist sich dauon beruffen vnd appellirt haben / Laut einer schrift-  
 lichen Appellation zeddel/welche sie mir also bald/den gezeugen zuwerlesen/uber-  
 geben / mit bitt darüber ein oder mehr vnd so viel mehr wolgedachtes Raths vnd  
 gemeiner Stadt notturfft erfordern würde / offene vrlund vnd Instrumenta dar-  
 über zuverfertigen/vnd in gebührender form Ihnen mitzuteilen / vnd lauter erliche  
 Appellation zeddel von wort zu worten/wie folget: **Wiewol** nach Göttlichen  
 vnd weltlichen Rechten/niemand ohne vorgehende Citation, Antwort/ Beweis/  
 vnd notdürfftige erkentnis der Sachen/in einicherley weis condemnirt oder vor-  
 teilet/auch kein Process ab executione angefangen/vnd sonderlich contra Litis-  
 pendenciam & praeuentionem an einem andern ort nichts surgenommen werden  
 kan oder sol/ so hat doch der hochwürdigst Fürst vnd Herr / Herr Wolfgang des  
 Fuels zu Meins Erzbischoff/des heiligen Römischen Reichs/ durch Germanien  
 Erbkansler vnd Churfürst/vnser gnedigster Herr/bey der Röm. Key. Mayt. vnserm al-  
 lergnedigsten Herrn/durch höchste verunglumpfung vñ ehrenuerlesliche verklei-  
 nerunge E. E. Raths allhier unterschiedliche wiederrechtliche pænal Mandata si-  
 ne clausula außbracht / vnd publice in vnserer Stadt Erfurdt affigirt lassen/  
 demnach auch durch ferner vngestüm sub & obrepiren so viel erlangt/das Churf.  
 Sechsischer vnterthenigster abgangener erinnerungsschrift an die R. M. auch  
 des Raths warhafftigen ausführlichen gegenberichts vngerecht/ In Key. Hoff-  
 rath abtetz præcedente Citatione ein Decret ergangen/vnd den lezten Septem-  
 bris dieses Jars allhier allen fünf Räten nichtig inslauiert vndd dreyer orten of-  
 fentlich angeschlagen worden/ In welchem E. E. Rath den obangedeuten Man-  
 daren

daren ein völig  
 citation angef  
 Stadt Freyheit  
 ein gemeine befa  
 ligen friedens/die  
 vnd praeuention  
 schen/seiner zu  
 im beschwert be  
 ligen 3 tempo  
 kylo veteri gesch  
 im mitle Person  
 in Mayt d. h. h. zed  
 quem male in  
 be des heiligen  
 schen/ vñer  
 schicht angelegte  
 vnser / vndd da  
 Key. Mayt.  
 Darbey  
 lants woges der  
 Emdern einzig  
 ligen zu infor mi  
 vñerhalten/diese  
 geschicht fallen zu  
 Bescheh  
 Key. Stunde von  
 lund vnd Furne  
 vnser allhier zu  
 So dann J  
 allhier Bürg  
 Wann  
 vnd Erwalt of  
 approbit vnd  
 in neben vorge  
 ständener massen  
 den Appellatio  
 ligen/vnd folche  
 Instrumente darübe  
 Schicks zu mehr  
 nen Lauff vnd J  
 Eignet bescheh



den ein völig gnügen zu thun / zeit dreyer Monaten mit beschwerlicher Com-  
 mination angesetzt worden / Die weil aber E. E. Rath sich wieder gemeiner  
 Stadt Freyheit Recht vnd Gerechtigkeit/ alte vorträge Key. vnd andere privilegia.  
 gla. gemeine beschriebene Rechte/ Reichs Constitutiones, Insonderheit den Ke-  
 nigungsfrieden/ dieser Stadt alther kommen/ des Cammergerichts Litispenden-  
 z vnd prävention/ daselbst gefürter Beweis/ Brechel/ auch anderer mehr wichtiger  
 vrsachen/ seiner zeit in grauaminibus ferner notdürffiglich auszuführen/ zum höch-  
 sten beschwert befinden thut/ Als wollen aus zulassung gemeiner beschriebenen  
 Rechten à tempore scientie & factæ insinuationis, so den letzten Septembris  
 stylo veteri geschehen/ intra decendum anff befelch E. E. Raths wir als dertel-  
 ben mittels Personen hiermit von gedachtem Key. ergangenen Hoffraths Decret,  
 an Allerhöchsigedach. hier Röm. Key. Mayt. vnsern Allergnädigsten Herrn / tan-  
 quam male informatum ad melius informandum. vnd an gesamppte Stän-  
 de des heiligen Römischen Reichs/ vns bester form der Rechten/ berufe-  
 fen haben / Hierauff fleissig fleissiget / vnd zum fleissigsten bittende / diese aus  
 höchst angelegenen vrsachen von vns fürgenommene Appellation in notam zu  
 nemen / vnd darüber ein oder mehr offen instrumenta zu verfertigen/ vns damit  
 vor Key. Mayt. vnd den Ständen des Reichs anzugeben

Darbey wir vns denn das zum allerzierlichsten bedingen / das solches  
 keines weges der Key. Mayt. vnsern Allergnädigsten Herrn/ zu einichen desbeß,  
 Sondern einzig vnd allem Irer Mayt. vnd die sempliche Stende des Reichs  
 besser zu informiren, von vns fürgenommen worden sey / wie wir vns denn auch  
 vorbehalten/ diese Appellation zu mehren, mindern/ endern/ zu prosequiren oder  
 gantzlich fallen zu lassen/ dauon wir öffentlich bezeugen.

Geschehen seind diese dinge im Jar/ indiction/ Key. regierung/ Monat  
 Tag/ Stunde vnd ort/ wie oben vermeldet / in gegenwart der Achibarn / Wolge-  
 larten vnd Jurneimen Magistri Henning Kennemans / Decani Collegii da-  
 zonicci allhier zu Erfurdt/ Magistri Johannis Lochners der Rechten Candida-  
 ten, So dann Johannis Webers Rechenmeisters/ vnd Adolarij Zinckelbaus/ bei-  
 der allhier Bürgere/ hier zu sonderlich erforderter instrumente zeugen.

Wann dann Ich Seuerus Schatz aus Röm. Key. May. autoritet  
 vnd Gewalt offenbahrer / vnd an derselben Hochlöblichen Cammergerichte  
 approbirt vnd Immatriculirter Notarius bey obberührtem a. Fu Appellatio-  
 nis neben vorgenanten zeugen Persönlich gegenwertig gewesen / dieselbe obge-  
 schriebener massen vor mir zugeschehen gesehen vnd gehört/ Auch den Schriftli-  
 chen Appellation zeddel zu meinen selbst Händen empfangen / den gezeugen vor-  
 gelesen/ vnd solches alles mit fleis protocollirer, Als habe Ich gegenwertig in  
 strument darüber begriffen / auffgerichtet / vnd in diese offene form gebracht/  
 Solches zu mehren gleuben vnd gezeugnus mit eigener Hand geschrieben/ mei-  
 nen Tauff vnd Zunamen vnter schreiben/ vnd mit meinem gewöhnlichen Notarial  
 Signet bezeichnet/ darzu sonderlich requirir vnd erbeten / etc.

Seuerus Schatz Imperiali auctoritate No-  
 tarius publicus, ad præmissa legi-  
 timè requisitus manu pro-  
 pria scriptis & sub-  
 scriptis,

Wie denn so viel der Chur: vnd Fürsten zu Sachsen vnd Brandenburg vorgezeigte versiegelte Vorschrieffen betrifft / Der selben Oberschrieff an Röm. Key. Mayt. haltend, von mir Notario befunden worden.

Solchem nach haben Herr Bartholomæus Zepperus, Georg Wäl- ler / vnd ich der Notarius wir unsere Reise auff Praga genommen / vnd daselbst in der alten Stadt im Gasthoffe / zum gülden Stern genant / den 27. obgenantes Monats Decembris zu Mittage angelanget.

Damals noch desselben tags vmb 2 vhr nachmittage dick gemelter Herr Bartholomæus Zepperus in jetztberürtem Gasthoffe oben in einen kleinen Stüb- lein auff den hoff stossende / in gegenwart Christoff Gleichman Bürgers zu Pra- ga / vnd Hansen Leubemichs / damals des Herrn Trautsons daselbst Dalbierers / vnd Georgen Wällers von Erffurdt erbetenen Zeugen / mich anderweit requirit in e nachfolgenden 28. Decembris auff den Keitschin ins Posthaus zum Herrn Vi- ce cancellario zu begeben / vnd dero von E. C. Hw. Räte zu Erffurdt ihme auff- getragenen Insinuation derer abermals vorgezeigten Appellation auch Chur vnd F. respectiue Sächsischen vnd Brandenburgischen Vorschrieffen zeugen zu sein / vnd zu instrumentiren.

Wann denn folgendes tages zwischen 9. vnd 10. vhren vormittage / wir vns also miteinander auff den Keitschin ins Posthaus auff den gang / vor des Herrn Vice Cancellers gewonlich gemach begeben / vnd damals abermals Herr Bartholomæus Zepperus in vorgemelter zeugen gegenwart mit vorzeigung dre Appellation vnd Vorschrieffen höchst vnd Hochgemelder Chur: vnd Fürsten solchen actum Insinuationis mit fleis zu protocolliren / vnd ad noram zu nemen / mich Notarium requirit vnd erfordert / Er auch also balde darauff das Appella- tion instrument vnd Vorschrieffen in Händen tragende / durch des Herrn Vi- ce Cancellers Diener / so sie desselben Secretarium genennet / hinein gelassen / vnd hernach ober eine kleine zeit / mit hinterlassung des Appellation instruments vnd Vorschrieffen / wiederumb heraus kommen.

Als habe darauff ich der Notarius die zeugen dieses actus insinuationis, wie er scho ergangen were / mit fleis eingedenck zu sein / ermanet vnd requirit.

Geschehen sind alle diese dinge im Jare / Indiction, Key Regierung / Monat / Tagen / Stunden / örtern vnd Stellen / So wol erbetenen zeugen gegen- wart / wie oben respectiue vermeldunge gethan.

Weil dann Ich Jacobus Berger / aus Römischer Keyserlicher Macht vnd gewalt Notarius publicus Bürger in Erffurdt / ersitlich auff der vorwiler- melden Herren Obersten zu Erffurdt meiner gebietenden lieben Herren / So wol auch hernach zu Praga auff Herrn Bartholomæi Zepperi, an mich respectiue gethane requisition bey verrichtung dieser Insinuation, neben denen auch respec- tiue requiriten zeugen / zu Praga selbst Persönlich gewesen bin / dieselbe also / obgesetzmassen / zugesehen / gesehen / vnd mit fleis protocollirer.

Als habe Ich gegenwertig offen instrument also darüber auffgerich / dasselbe mit eigner Hand geschriben / vnterscrieben / vnd mit meinem gewöhnli- chen Notariat zeichen bekräftiget. Ad hæc omnia legitimo modo requisitus atque rogatus, Actum ut supra.

Citatio



*Citatio ad audiendam sententiam.*

In Sachen

Des Herrn Churfürsten zu Meing.

*Contra*

Rathmeister vnd Rath der Stadt Erfurdt.

**W**ir Ludolff der ander von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des

Reichs / In Germanien / zu Hungern / Böhheim / Dalmatien / Croatien vnnnd  
Schlaunien etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt /  
Seyr. Keren den Crain vnd Wirtemberg / Graffe zu Habsburg vnd Tyroll etc.  
Entbieten den Er samen vnser vnd des Reichs lieben getrewen R Rathmei-  
stern vnd Rath der Stadt Erfurdt / vnser Gnade vnnnd alles guts / Ersame liebe  
Getrewe / Nach dem wegen des Ehrwürdigen Wolffgangen Erzbischoffen zu  
Meing / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkantlers / vnser  
Newen vnnnd Churfürsten / Als Elägern eines / gegen vnnnd wieder euch Beklagte  
andern theils / dreyer vor vns / an vnserm Keyserlichen Hoff schwebenden Man-  
dat Sachen / Ihr / erst nach vnser / den ersten Septembris. Jährs der wenigern  
Zahl Neunzig Vier / vnter wehrendem Reichstag zu Regenspurg deßhalb ergan-  
gener Brtheil / ein ablehnung ermeltis Churfürsten Replik obergeben / nach de-  
ren ausweisung / wieder berührte Brtheil allerhand eingewandt wird / Hierumb  
so haben wir solches alles in berathschlagung gezogen / vnnnd darauff beide theil an  
vnserm Keyserlichem Hoff dem Rechten vnd billigkeit gemeh / entscheiden zulaf-  
sen / der nottufft befunden / Laden vnd heischen derwegen Euch hiemit von Röm.  
Key. Macht ernstlich gebietend vnd wollen / das Ihr Innerhalb zwey Monaten  
(Inmassen wir solche zeit mehrgedachtem Churfürsten / gleichfalls insinuiren  
vnnnd verkünden lassen) den nechsten nach oberantwortung dieser vnser Keyserli-  
cher Cuation anzuraiten / so wir euch fur den ersten / andern auch dritten / letzten  
vnnnd endlichen Reichstag sehen vnd benennen / peremptorie. Oder ob der selbe  
Tag nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag hernach selbst /  
oder durch Ewere vollmechtige Anwalde / an offtebesagtem vnserm Keyserlichen  
Hoff / welcher enden der die zeit sein wird / erscheinet / zusehen vnnnd zuhören / ob an-  
gedeutet vnsern hierüber vorfasten fernern Ausspruch vnnnd entscheid zu publi-  
ciren. zu eröffnen / den auch förderst demselben in schuldigem gehorsam zugelehen /  
vnd nachzusehen / Wenn nun ihr kömpt vnd erscheint als denn oder nicht / So  
wird nichts desto minder / auff des gehorsamen theils oder seines Anwaldis anruf-  
fen vnd erfordern / hierinnen Im Rechten gehandelt vnnnd procedirt werden / wie  
sich

sen vnd Brant  
Ober Schrift  
pperus. Georg  
immen / vnd  
den 27. d. g.  
age dieß g.  
in einem  
man Bürgen  
ns daselbst  
ich andrew  
ihaus zum  
zu Erfurdt  
ppellaten  
m Vorst  
o. vber  
auff den  
damals  
art mit  
der Chur  
vnd ad  
albe dar  
de / durch  
ner / h  
pellation  
es a  
maner  
tion, K  
rebeten  
er Key  
itich  
lieben  
eri. an  
eben dem  
esen bin  
rocollir  
so dar  
mit me  
rimo mo

sich das nach seiner Ordnung eignet vnd gebühret / darnach wisset Euch zu richten. Geben in vnserer Stadt Pilsen den dreiszigsten Decembris Anno Neunzig Neun/vnserer Reiche des Römischen im fünff vnd zwanzigsten/des Hungarischen im acht vnd zwanzigsten / vnd des Böhemischen auch im fünff vnd zwanzigsten.

Ad mandatum Sacrae Caesaris Majestatis  
proprium.

An: Hanni vvaldt mpp.

Verkünd durch mich Caspar Kalben/ des Hochlöblichen Key.  
Cammergerichts geschwornen Boten/auff heut den 29. Janu-  
arij/Neuen Calenders Anno 1600. 19.



Beschl



ander bemelte E  
sondern auc  
he Heiligen Ne  
Cont elision, de  
judicirlich al  
extr emis qu

Anfang  
Heiligen Reiche  
Echriften/als d  
Mandaten halbe  
Bachen nun ein  
ragen vmb ender  
In denen sa  
Cammergerichte  
Wisches dann n  
Bachungen geme  
weil da selbst kein  
lich beschehen  
breitio entgegen  
igen eingang gem  
nicht in figura lo  
judicis herkomme  
vnd in abwesen d  
Sonderli  
Worte vnd Erffu  
daz theils zusieher  
cum clauula exla  
nicht vorweisen/  
Cognitio Camer  
In Sondern in v  
oria delictura an  
richt.



So seind die gellagten facta, Ihrer arth vnnnd eigenschafft nach also gethan vnnnd beschaffen/ das deswegen in krafft des heiligen Reichs constitution vnnnd gemeiner Rechte / keine Mandata sine Clausula, wie beschehen/erkant werden sollen noch mügen/Sintemal das erste Mandat/einen Religionsfall betrifft/ in welchen fällen der Keyf. Mayt. Commillarij, vnnnd andere von des heiligen Reichs Ständen verordnete Visiratorn am Keyserlichen Cammergericht im Jahr 79. Mandata sine Clausula zu decernirn, durch einen sonderbahrn abschied præcise verboten.

Das andere Mandat ist auff etliche Criminal verbrechen gerichtet/ zu deren abhelffung abermal kein Mandatum sine Clausula statd habe.

Das dritte belangt putras & meras vrbationes ac spoliationes in welchen fällen die gemeine Rechte / wie gleichsals die Cammergerichts Ordnung per modum Ordinarij processus zuuorfaren/ vnnnd gar nicht ab Executione den anfang zumachen/vorsehung gethan/Ebener massen gehen diese sachen vornemlich die Religion/Augsburgischer Contelsion, vnnnd dessen im heiligen Reich zugelassen Exerctium an/vnnnd wil dauon die Stadt Erffurdt durch gegenwertige Bethel gedrungen werden/vnbetrachtet/sie solches Exerctium se vnnnd allwege/ vnd je von der zeit an/ da das Licht des heiligen Euangelij in Deutscher Nation erstlich angezündet/in richtiger/vnwiedertriebener posselsion herbracht/vnnnd derer von niemand einigen eintrag befunden.

Insonderheit aber ist ihnen die vbung dieser Religion nicht allein durch des heiligen Reichs auffgerichteten vnd hochvorhörenten Religionsstriden/sondern in specie durch einen vortrag/zwischen gedachter Stadt vnd dem Stifft Meins zu Hammelburg Anno 30. auffgerichteter/helle vnd lauter besetigt.

Wie gleichsals zwischen dem Hause Sachsen / vnnnd der Stadt Erffurdt / gewisse voreinigung Anno 28. troffen / dardurch ein theil dem andern/ des orts zu handhaben vnd Manutenens vorpffichtet.

Solche seitangeregte vnd andere heilsame gutthaten / vnnnd beneficia, wollen der Stadt Erffurdt durch die streitigen Bethel / auff einmal aushänden geriffen werden/in betrachtung das zu der ersten Mandatsachen ihnen den Pfarhof/den sie lenger dann ober 60. Jar/zur Darffüsser Kirchen gebraucht / vnd dem Cappellan zur wohnunge eingethan/Gleichsals etliche gefelle/ so zu der Regular Kloster Kirchen/mit der Mänche gutem willen / zu vnterhaltung des Pfarheers/ vor viel Jahren geordnet / wiederumb abzutreten eingebunden/ Vnd da dieses dem Herrn Churfürsten zu Meins angehet / hat gemeine Stadt Erffurdt nichts anders zugewartet/dann das ihnen eine Kirchen nach der andern würde genommen/vnd das Ppstihumb wiederumb auffgericht werden / Inmassen darauff in dem Meinsischen eingebrachten schriffteu austrückliche andeutunge beschickte/ auch die Keyf. Mayt. in dem Mandat / sub dato den 8. Febr. Anno 87. mit runden worten setzen / das dem Rath zu Erffurdt als Lehen vnnnd Vnterthanen/kein Kloster vnd andere geistliche Güter innen zuhaben gebühret / Ebenmefsig in einem andern Mandato. von dem 24. Febr. Anno 88. diese benantliche wort einvorleibet/das der Rath zu Erffurdt/ als Vnterthanen / des Religionfriedens/wieder ihre Obriigkeit/sich mit nichten zubehelffen / noch der Kirchen Regimert anzumassen hette.

Daraus

Daraus vnſchwer abzunemen / Inn was hochnächſtlicher Conſe-  
quentz, nicht allein der Stadt Erffurdt/ ſondern allen Churfürſten/ vnd andern  
der Augſpurgischen Confeſſion vorwandten Ständen/ die ſtreitigen Mandata,  
vnd darauff ergangene Urtheil/ gerichtet/ Benemlich iſt den benachbarten vnd  
angrenzenden Chur: vnd Fürſten des Hauſes Sachſen/ Heſſen/ Brauns-  
ſchweig/ mercklich daran gelegen/ das die Jeſuiten/ darumb es dann am meiſten zu  
thuen/ in die Stadt Erffurdt nicht einreiſſen/ vnnnd daraus mit ihrem Giſſe/ die  
Sächſiſche vnd andere nahegelegene Kirchen Augſpurgischer Confeſſion nicht  
verwirren vnd betrüben / Welches dann vmb ſo viel weniger auch deſhalb zu  
dulden / dieweil die Päbſtliche Potentaten in der Stadt/ auch die Religion Aug-  
ſpurgischer Confeſſion am Keyſerlichen Hofe dahero beſtreiten vnd anſechten/  
als wann ihnen der Nacht barſchafft halber/ daraus leichtlich ſchaden vnnnd nach-  
theil/ an ihrer Päbſtlichen Religion wiederfahren möchte.

Die Keyſ. Mayt. hette auch ſich bey dieſen ſachen allerniedigſt erinnern/  
vnd darüber der Cognition dahero entſchlahen ſollen / das Ihr Keyſ. Mayt. die  
Churfürſten/ vnd andere Stände des Reichs in Religionsſachen/ keinen gewalt/  
vnd iuris diction bis dahero einrücken wollen / Vnd iſt nicht ohne/ das Ihr  
Mayt. vermüge Religionsfrieden/ vnd andern des heiligen Reichs Conſtitutio-  
nen, dieſe Cognition in vim contractus abgeſtrickt / ſie auch der ſelben ſich frey-  
willig begeben.

Deſſen ſeind dieſe ſachen am Keyſ. Cammergericht zwifchen den ſtrei-  
tenden Parteyen zum theil mit Endurtheil ſchon entſchieden/ zum theil noch recht-  
hengig/ vnd haben beide theil / auff die daſelbſt eingebrachte beweiſunge / attesta-  
tiones vrfund/ vnd Documenta ſich gezogen/ derer man am Keyſ. Hofe in man-  
gel geſtanden/ vnd dennoch zu eröffnung der Urtheil geſchritten/ Daraus dieſe  
ſchwere niconuenientia erſolgt / das durch die ſetzgebene Urtheil dem Rath zu  
Erffurdt das ſenige/ was ſie am hochgedachtem Cammergericht / cum legitima  
cauſa cognitione directo erhalten/ an iho durch wiederwertige Execution Ur-  
theil / alieno loco, per Indirectum wiederumb abgeſtrickt / vnnnd in denen noch  
Recht hengigen ſachen/ die Execution ante latam ſententiam anbefohlen wird.

So nun dieſem nicht gewehret/ ſondern auff die weiſe/ durch die am Key-  
Hofe ertheilte Proceſſ in die lenge behartlichen vorkahren werden ſolte / iſt dem  
Keyſerlichen Cammergerichte der lauff geſperret/ vnd nichts gewiſſers dann das  
E. E. Rath zu Erffurdt/ keiner beſtändigen Luſtitz, ſich irgends wohin zugerü-  
cken haben muſ.

Ob auch wol E. Rath zu Erffurdt auff die ausgegangene Mandata,  
mit ihren eingebrachten Exceptionibus zugelaffen / dieſelben nichts weniger dem  
Herrn Churfürſten zu Meins/ durch die Keyſerlichen Hofrätthe / ſampt den Ley-  
lagen zugeſchickt / ſo iſt doch hiergegen der Rath auff die Meinsliche Replias  
vnd der ſelben beylagen niemals gehört/ hat auch deren Copen vnd abſchrift/ von  
den Hofrätthen niemals erlangen mügen / ſondern ſeind des Herrn Churfürſten  
bloſſe aſſertiones, pro certis & liquidis probationibus angenommen/ Darauff  
E. Rath vngehört condemnirt, vnd alles was durch Ihr Churf. G. geſucht/ der  
ſelben zu erkandt/ ſa in etlichen Poſten mehr als ſie begeret / adiudicirt worden/  
Daraus dann erſolgt/ das ſolche dinge/ ſo niemals ins werck kommen/ vor beſche-  
hen angeſehen vnd gehalten / vnd dem Rath eingebunden vnnnd auſſerlegt / etliche  
Perſonen / die von wegen gethaner Appellation an das Hofgericht zu Meins/  
Incarcerirt vnd mit verpſeden beladen/ ſedig zugeben / do doch/ der Appellation  
wegen/

wegen/niemand beschwert/noch mit dem geringsten schein bezubringen/das des halben jemanden einig vrphede abgenomman? Also ist durch die streitige Dittel das Recht ad Impossibilia contra naturam arctire, Dargegen haben sich die leinigen / so theils ins Gefengnus geworffen/theils für sich selbst/ aus bösem gewissen/auff flüchtigen Fuß gesetzt / öffentlich begangen ter Mischhandlung theilhaftig gemacht/ Vnd da dieselben allein aus der vrursachen / weil sie dem Rathe zu wieder sein / auff begeren des Herrn Churfürsten ohne alle straff ledig ausgehen solten/würde endlichen aus Erffurd ein publicum sceleratorum Asylum werden.

So ist bis dahero im heiligen Reich vnerrhört/ gefangene / auch wann sie Innocentissimi befunden/ ohne alle vrphede der vorstrickung zuerlassen / oder die abgenommene vrphede wieder heraus zugehen.

Es haben ebenmetsig die Churfürsliche Meinsische Deampnen/aus den Meinsischen Dörffern/Hochheim/ Daserstadt/vnnd Durelset/allerhandt eingrieff vnnd vberfälle / in eines Raths angrenkende vnzweifeliche Landschafften vormessenlich gethan / vnnd dieweil sie solche Landschafften / von dem Hause zu Sachsen zu Lehn tragen / hat ihnen geleisteter Lehnspflicht nach / weniger nicht gebüret/dann die zugefügte einfall vnd Turbationes dem herkommen nach / mit Pfände zuberechn vnnd anzuwenden/vnnd dieser gestalt dem Hause zu Sachsen keine gerechtigkeit vnd sich bey ihrer innhabenden possession zuerhalten / welches in omni iure zugelassen / vnnd mehr an ihnen gelobet / dann beschuldigt werden solte.

An dessen Stadt aber / ist der Rath dem Herrn Churfürsten zu Meins/ dessen Churf. G. doch dieser Landschafft wegen sie in nichts vorwande / zum abtrage angewiesen/ Aus welchem erscheinlichen/das E. Rath vmb des willen/das sie ihre Lehnspflicht in acht gehabt/vnnd ihre Lehnbare Landschafften/dem Stifte Meins/in praedictum des Hauses Sachsen nicht einreumen wollen / mit vngebührlichen pennis gern belegt / vnnd also sine apparente delicto gern gestraffe werden wolte.

Unbetrachtet auch weiland Churfürst Christian zu Sachsen/vnter datoden 20. Febr. Anno 90. der Keyf. Mayr. in schrifftten vnterthemigt zu gemüte geführet/das an jetztgerüherten Landschafften halben Ihr Churf. G. interessirt, vnd derselben zu nachtheil nichts ferners zuerkennen gebeten / hat doch solches weniger dann nichts vorfangen / sondern sein durch die jetergangene Dittel/dem Stifte Meins die Sächsische vnd andere Lehnbare Landschafften zuerkant/vnd dauon so wol bellagter Rath/als das Haus Sachsen/vnd andern Lehnharn vnterlandtes Rechtens verstoffen vnd abgedrungen.

In den Narratis Mandati wird der furnemeste grund/ auff die Meinsische gensliche Oberherrschafft vnd superioritet. vber die Stadt Erffurd/vnd deren eigenthümliche Land vnd Herrschafften gesetzt / Vnd wiewol dieselbe niemals erwiesen / noch zuerweisen möglich / dennoch ist dieser angemaister totalis Dominatus dem Stifte Meins tacite vor vnstreitig appropriert. vnnd dannenhero in der Dittel / die Stadt Erffurd des Herrn Churfürsten Stadt genennet/dardurch bellagtem Rath alle ihre/von dem heiligen Reich hergebrachte vnnd am Keyserlichen Cammergerichte in prima conventione erwiesene vielfaltige regalia, Freyheiten / priuilegia, Herrlichkeiten/ Ober: vnnd andere Gerechtigkeiten



rechtigkeiten auff einmal entzogen / vnnnd die Bürgerschaft gleichfamb in die  
cufferste dienßbarkeit gestossen worden / wo es nicht in andere wege zuwor-  
kommen.

Des heiligen Reichs contribution vnnnd Steuer halben ist die Stadt  
Erfurdt gegen dem Stifte Meins vor vnwordentlich zeit hero gefreyet / vnnnd  
damit bey dem heiligen Reich gelassen.

Wiewol nun der Herr Churfürst zu Meins wieder den Rath / dieser  
Steuer wegen/ ein Mandatum pænale, ad pænã dupli am Cammergericht vor  
dieser zeit ausgebracht / auch vngehört der Erfurdtischen defension vnnnd bewei-  
sung/ Urthel erhalten / hat doch der Rath intra legitimum tempus darwieder  
restitutionem in integrum gebeten / vnnnd ist vnsehwer mit Keyserlichen vnnnd  
Meinsischen vhrkunden vnd schriften zuerweisen / das die Stadt Erfurdt ihren  
gewissen anschlag im Reich gehabt / von deswegen quittir, auff Reichstagen be-  
schrieben vnd erschienen.

Nun ist die Stadt Erfurdt nochmals / dem heiligen Reich / mit ihrer ge-  
bürender anlage gewertig zu sein vrbötig / stehet auch in vngezweifelter hoffnung/  
in gedachtem restitution Process / damit dem heiligen Reich angewiesen zu wer-  
den / wo fern allein dem Cammergericht dieses orts / sein freyer / vngeperrter lauff/  
wie billich / gelassen wird.

Aber dieweil durch die ertheilte Keyserliche Urthel die Stadt Erfurdt/  
dem Herrn Churfürsten mit aller subiection in Elictu adjudicirt, ist damit  
durch den jetzt angezeigten processum restitutionis ein loch gemacht / vnnnd die  
nochwrende litis pendentia genßlich calsirt, vnd auffgehoben.

Ein Rath zu Erfurdt hat etliche viel hundert Jahr / der Stadt Regt-  
ment allein geführt / vnd vnter andern gerechtigkeiten / ohne allen freit herbracht/  
missethige Personen mit gefengnus vnd vorweisung der Stadt / nach gestalten  
vordrehungen zu straffen / vnd haben die vorige Herrn Churfürsten zu Meins sie  
bey diesen gerechtigkeiten vnturbirt zulassen / sich private, vnnnd Fürstlich mehr-  
mals vorschrieben vnd obligirt, Demnach aber beklagter Rath / dem vnwieder-  
triebenen herkommen nach / etliche Mißhändler der gebühr zu straffe gezogen / vnd  
dieselbe zu Meins sich geschlagen / auch der Herr Churfürst derwegen ein vor-  
meindes Mandatum de non offendendo, am Keyserlichen Hofe zu wege ge-  
bracht / seind Jr Churf. G. durch die ergangene Urthel / auff den Process solches  
Mandati allein zu dem ende / obangezogene gerechtigkeiten dem Rath zu Erfurdt  
dardurch zu entziehen / vormeinlich gewiesen / welches dann certam delictorum  
impunitatem, mit genßlichen vntergange der Stadt einführen möchte.

In Narratis Mandatorum seind allerhand vnereindliche dinge einge-  
misset / vnd darauff die Keyserliche Gebotsbriefe zugleich Impetrirt, Als nun  
Jhr Churf. G. bey erfolgter sache dieses orts / den vnßug selbst an den tag ge-  
geben / haben gleichwol die Keyserlichen Hofräthe / in der Urthel / dessen keine  
meldunge gethan / aber dennoch die ausgegangene Mandata, wie sich gebühret  
hette / vel saltẽ quoad illa puncta, nicht calsirt, sondern solches alto silentio in-  
volvirt,

Die ausgegangene Mandata sein auff anstellung der Churfürstlichen  
 Meinskischen Diener vnnnd Beampfen/ so wol in der Stadt Erfurdt/ als in der  
 selben Landtschafften ( vnangesehen dahin deren Brieftus sich keines weges er-  
 strecket ) durch die auffgewickelte Cammergerichtsbotten / wieder alle Rechte vnd  
 usitatum iudiciorum stylum, ohne einig special beschehlich publicè aktivirt vnnnd  
 angeschlagen/ Auff diese weise ist man ebener gestalt mit Insinuation der Bittel  
 vorfahren/vormeinende zu dem ende dem gemeinen Mann zum auffstande vnd re-  
 bell on gegen den Rath Ihre angeborne Obrigkeit bewegung zumachen/ vnnnd  
 dardurch allerhand vorthail vnnnd iura dem Stifte Meins ( wie bey andern auff-  
 rühren mehr beschehen ) zu wege zubringen.

Schließlichlichen/ do die ergangene Bittel ihre wirckligkeit vnnnd effectum  
 erreichen solten/ hat man dardurch den ingrellum vnnnd anfang gemacht/ gemei-  
 ner Stadt Erfurdt/ das langhergebrachte publicum Exercitium Augspurgischer  
 Contelsion gencklichen abzustrieken/ die Stadt aus dem Religionfrieden zuschlies-  
 sen / vnnnd von der gemeinschafft der Sächsischen Kirchen / so sie biszdahero vor  
 gliedmassen ihrer wahren Kirchen Religion erland vnd gehalten/ abzustossen vnd  
 zu remouirn, Dargegen aber den Päpstlichen Kirchendienst do selbst einzig vnd  
 allein wieder auff vnd anzurichten/ den schädlichen neuen Orden / ihrer Jesuiter  
 einzufüren/ vnd von Erfurdt aus die angrenkende Kirchen Augspurgischer Con-  
 felsion, mit falscher verführischer Lehre anzusechten / vnnnd zu inquiriren, bene-  
 ben beklagtem Rath/ alle innhabende regalia, immunitates, Herrligkeiten/ privi-  
 legia, Ober: vnd andere Gerechtigkeiten zuentziehen / ihre Landtschafften / so sie  
 vom heiligen Reich/ vnnnd andern Chur: vnnnd Fürsten / sonderlich dem Hause  
 Sachsen erworben/ vnd an sich bracht/ auch theils dahero belehnet sein / de facto  
 zuentblößen/ vnd respectuue die Lehnherren vnd Valallen ihrer gerechtigkeit ohne  
 alle vorgehende Rechts erkendnis zu deklutiren, vnnnd in Summa / so wol den  
 Rath / als die Bürgerschaft/ ad extremam inopiam, & intolerabilem  
 seruitutem, zurichten / Das der Allmechtige/ gnedige Gott  
 gnediglich vnhüte vnd abwende.



der Churfürstlichen  
Erffurdt als in  
ich keines wege  
eder alle Rechte  
blice alliger  
auführung der  
in auffstand  
ng zumachen  
weze bey andern

Esst vnd effe  
ng gemacht  
um Augspurg  
onfrieden zu  
so sich da  
lien abzust  
st do selbst  
eden / ihrer  
Augspurg  
zu inquir  
Herligkeit  
Landtschafft  
nderlich dem  
elchne sein  
erer gerecht  
Summa / so  
& intolerab  
redige Gott

Faint, illegible text in the upper section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.





An

Allen  
solung al  
schen dem  
vor





S. Martin Patron von Eff. fol. 22.  
Die Pflanzende Uracht. fol. 23.  
vom faul Baum in Segen in der Dinstag. f. 45.

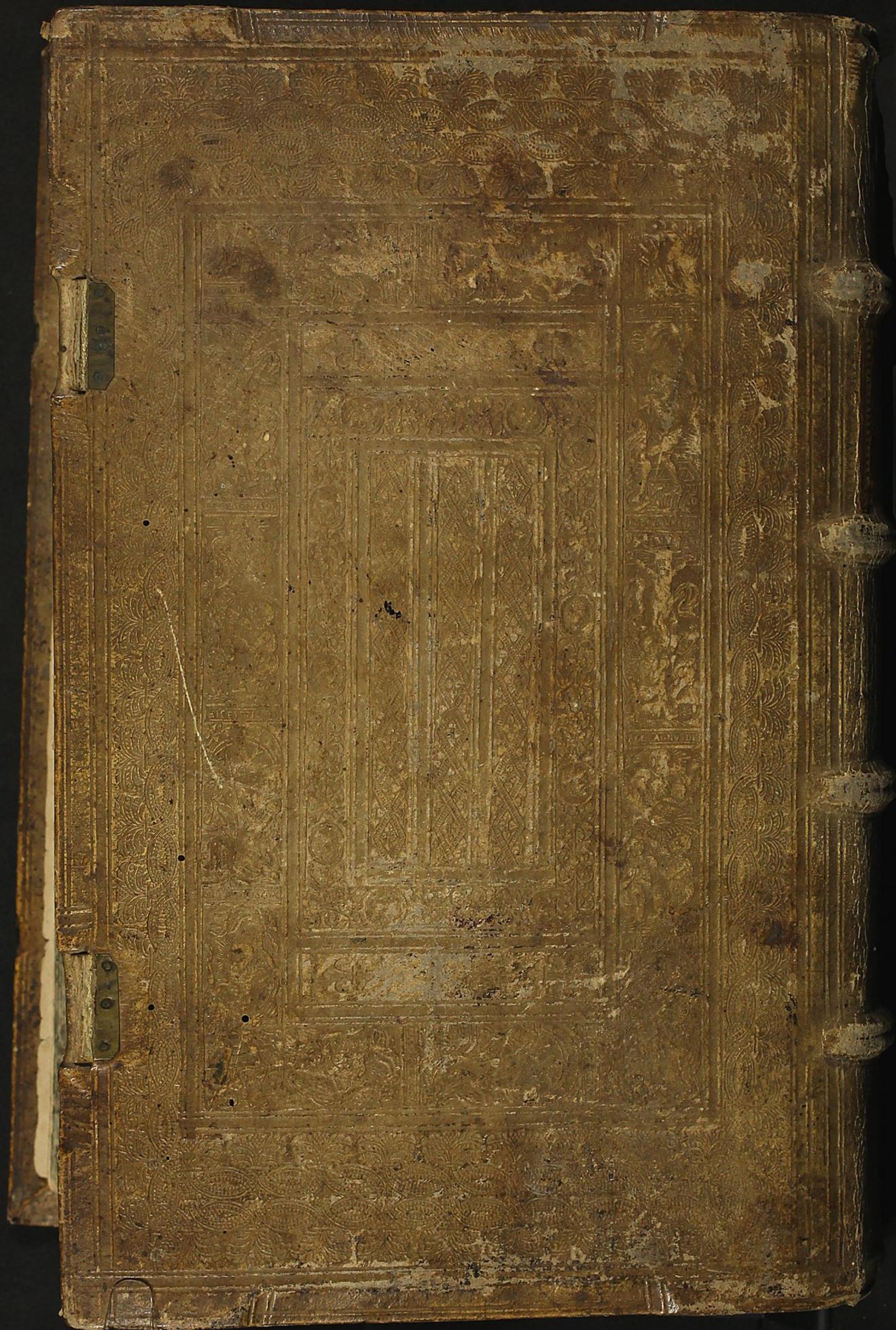
AB 177696



TA-OL

1079







## DVPLICAE

Inn Sachsen

Des Herrn Churfürsten zu  
Weintz/ etc. Kleger.

CONTRA

Herrn Rhatzmeistern vnd Rhat der  
Stadt Erfurdt Beslagte.

MANDATI SVB POENA DVPLI

Anno M. C. 94 zu Regenspurg bewilligte Türckens  
steuer betreffend.